

Bericht

Stadtgemeinde Zell am See - ARGE für Molekulare Diagnostik

März 2025



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

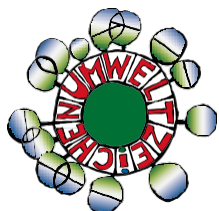
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, März 2025
Zahl: 003-3/231/42/1-2025

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

zur Sonderprüfung

**Stadtgemeinde Zell am See -
ARGE für Molekulare Diagnostik**

März 2025

003-3/231/42/1-2025

Kurzfassung

Die Salzburger Landesregierung ersuchte den Landesrechnungshof um Durchführung einer Sonderprüfung der Stadtgemeinde Zell am See. Es wurden Bedenken angeführt, dass durch die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik (ARGE) eine ernste wirtschaftliche Gefahr für die Stadtgemeinde Zell am See drohen könnte. Weiters hatte die Salzburger Landesregierung die Befürchtung, dass eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung gegeben war.

Die Bundesverfassung sieht vor, dass Gemeinden Unternehmen gründen und betreiben beziehungsweise Beteiligungen an Unternehmen eingehen können. Die Stadtgemeinde Zell am See verfügte über Beteiligungen im Gesundheitswesen. Diese waren unter dem Dach der Gesundheit Innergebirg GmbH zusammengefasst. Die Gesundheit Innergebirg GmbH hielt eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der gemeinnützigen Tauernkliniken GmbH, die Rechts-trägerin der öffentlichen Krankenanstalt Tauernklinikum mit den Standorten Mittersill und Zell am See war. Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, deren Betrieb ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten.

Die Tauernkliniken GmbH beteiligte sich gemeinsam mit drei weiteren Gesellschaften im Jahr 2021 an einer Bietergemeinschaft (später ARGE), die an einer Ausschreibung von österreichweiten COVID-Testungen teilnahm. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass neben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch gesellschaftsvertragliche und unternehmensinterne Vorschriften vorsahen, dass der Abschluss bestimmter Geschäfte erst nach Zustimmung des Aufsichtsrates erlaubt war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die damalige Geschäftsführung ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates tätig wurde.

Der Landesrechnungshof sieht außerdem die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für österreichweite COVID-Testungen in Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Unternehmensgegenstand kritisch. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde dadurch die räumliche Schwerpunktsetzung des Unternehmensgegenstandes der Tauernkliniken GmbH (Versorgung in der Versorgungsregion Pinzgau-Pongau-Lungau) überschritten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) in Form einer Bietergemeinschaft beziehungsweise

ARGE, ein wesentliches wirtschaftliches und rechtliches Risiko darstellte. Bereits die Weigerung eines anderen ARGE-Gesellschafters, eine Leistungsverpflichtung zu erfüllen, hätte zu einer Verpflichtung der Tauernkliniken GmbH führen können. Eine Inanspruchnahme der Tauernkliniken GmbH durch einen Gläubiger der ARGE hätte aufgrund der Betriebspflicht eine Nachschussverpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Folge haben können.

Der Landesrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass die Tauernkliniken GmbH medial wiederholt mit Problemen bei der Durchführung von COVID-Testungen an Schulen und mit der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und Sozialleistungsbezug in Zusammenhang gebracht wurde. Der Landesrechnungshof kritisierte, dass dies zu einem Reputationsschaden der Tauernkliniken GmbH führte.

Nach Aussage der aktuellen Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH sei die Personalsituation während der COVID-Pandemie durch Krankenstände und Sondervorschriften, die im Betrieb der Krankenanstalt umzusetzen waren, angespannt gewesen. Die öffentliche Gesundheitsversorgung sei jedoch zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen. Eine Einschränkung des Betriebes beziehungsweise der öffentlichen Gesundheitsversorgung aufgrund der Überlastung von Personal und Infrastruktur geht aus den Sitzungsprotokollen der verantwortlichen Gremien nicht hervor. Der Landesrechnungshof konnte keine Anhaltspunkte erkennen, wonach die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der ARGE die öffentliche Gesundheitsversorgung gefährdet hätte.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	11
1.1	Anlass der Prüfung.....	11
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	11
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	12
1.4	Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	12
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	12
1.6	Aufbau des Berichtes.....	13
2.	Grundlagen	14
2.1	Gemeindeautonomie	14
2.2	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform kommunaler Unternehmen.....	14
2.3	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	15
2.4	Risiken für eine Gemeinde und ihre Beteiligungen	16
2.4.1	Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen Gemeinden.....	16
2.4.2	Haftung von Gemeinden.....	16
2.4.3	Betrieb und Finanzierung einer öffentlichen Krankenanstalt	17
2.4.4	Exekutionsverfahren gegen öffentliche Anstalten.....	17
3.	Analyse	18
3.1	Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde Zell am See	18
3.2	Zeitlicher Ablauf des prüfungsrelevanten Sachverhaltes	20
3.3	Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der Ausschreibung der BBG und Folgewirkungen	22
3.3.1	Ausschreibung der BBG	22
3.3.2	Vereinbarkeit der Teilnahme an der ARGE mit dem Unternehmensgegenstand der Tauernkliniken GmbH.....	24
3.3.3	Einbindung des Aufsichtsrates.....	27

3.3.4	Fremd-Nutzung von Bewilligungen der Tauernkliniken GmbH	30
3.3.5	Überlassung von Personal und Infrastruktur der Tauernkliniken GmbH	32
3.4	Gesamtumfang der Ausschreibung der BBG und finanzielles Volumen des Auftrags des Bundesministeriums	34
3.5	Risiken und Folgewirkungen für die Stadtgemeinde und ihre Beteiligungen.....	35
3.5.1	Risiken der Teilnahme an der Bietergemeinschaft beziehungsweise an der ARGE ...	35
3.5.2	Folgewirkungen von Leistungsstörungen bei COVID-Schultestungen	38
3.5.3	Behördliche Ermittlungen	41
3.6	Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung	43
4.	Schlussfolgerungen	44
5.	Anhang	47
5.1	Gegenäußerung	47

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Abteilung 9	Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 9 - Gesundheit, ab 1. Juli 2023: Abteilung 9 - Krankenanstalten und Gesundheitswesen
Auftraggeber	Rechtsträger, der einem Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt
Auftragnehmer	Vertragspartner, der sich gegenüber einem Auftraggeber verpflichtet, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt zu erbringen
ARGE	Arbeitsgemeinschaft

B

BBG	Bundesbeschaffung GmbH - Einkaufsdienstleister der öffentlichen Hand
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bundesministerium	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
bzw	beziehungsweise

C

Compliance Audit	Ordnungsmäßigkeitsprüfung: Es wird untersucht, ob bei einem Prüfungsgegenstand die als Prüfungsmaßstäbe festgelegten geltenden Vorschriften eingehalten wurden
COVID-19	Abkürzung für Englisch: Corona virus disease 2019, Deutsch: Coronavirus-Krankheit-2019

D

Dh	das heißt
----	-----------

E

Etc	et cetera
-----	-----------

F

Fondskrankenanstalt	Krankenanstalt, die über den Salzburger Gesundheitsfonds abgerechnet wird
ff	fortfolgend

G

ggf	gegebenenfalls
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-Gesetz - GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

H

Hoheitliche Aufgabe - Hoheitsverwaltung	Vollzug der Rechtsordnung durch dafür zuständige staatliche Organe (etwa mittels Verordnung, Bescheid, unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt)
--	--

I

Indirekte Beteiligung	Anteile an einem Unternehmen, die von einem Unternehmen gehalten werden, an welchem (direkt) Anteile gehalten werden (zB Tochter-, Enkel-, Urenkel-Beteiligung)
iVm	In Verbindung mit

K

KAKuG	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
Körperschaft des öffentlichen Rechts	Organisationsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zu Körperschaften des Privatrechts)

L

leg cit	legis citate - die zitierte Gesetzesstelle
LGBL	Landesgesetzblatt
lit	Litera - Buchstabe

M

Mio	Millionen
-----	-----------

N

Nr	Nummer
----	--------

O

Öffentlicher Auftraggeber	Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationseinheit, die dem Sektor Staat zugerechnet wird (zB Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen, Beteiligungen)
OGH	Oberster Gerichtshof

P

Privatwirtschaftsverwaltung (nicht hoheitliche Verwaltung)	Handeln staatlicher Organe außerhalb der Hoheitsverwaltung (Abschluss von Rechtsgeschäften zB zivilrechtliche Vereinbarungen, Betrieb von Unternehmen, Zukauf von externen Leistungen)
--	--

R

Rechtsträger	Überbegriff für natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts (zB Unternehmen) und des öffentlichen Rechts (zB Gebietskörperschaften wie ein Bundesland oder eine Gemeinde)
--------------	---

S

S	Seite
SAGES	Salzburger Gesundheitsfonds ist ein durch Landesgesetz eingerichteter Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er dient vor allem der Mitfinanzierung der Salzburger Fondskrankenanstalten und der Mitwirkung bei der Planung und Steuerung des Gesundheitswesens.
SAGES-Gesetz 2016	Salzburger Gesundheitsfondsgesetz
Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2 (schweres akutes Atemwegssyndrom Coronavirus Typ 2)
SKAG	Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000
StF	Stammfassung

U

ua	unter anderem
----	---------------

V

Vergabeverfahren	Verfahren, in welchem ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftragnehmer auswählt, um einen zivilrechtlichen Vertrag zu schließen
vgl	vergleiche

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitablauf des prüfungsrelevanten Sachverhaltes 21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligungsstruktur und sonstige Zusammenhänge..... 19

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Die Salzburger Landesregierung ersuchte den Landesrechnungshof mit Beschluss vom 31. Jänner 2022 um Durchführung einer Sonderprüfung der Stadtgemeinde Zell am See.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der Prüfungsersuchen lautete wie folgt:

„Der Landesrechnungshof wird gemäß § 8 Abs 3 iVm § 6 Abs 1 lit i Salzburger Landesrechnungshofgesetz ersucht, eine Prüfung der Umstände um die Beteiligung der Gesellschaften im Gesundheitswesen der Stadtgemeinde Zell am See an der Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik durchzuführen, einschließlich deren Folgewirkungen und Risiken für die Stadtgemeinde Zell am See und deren Beteiligungsgesellschaften im Gesundheitsbereich, insbesondere der Tauernkliniken GmbH als Rechtsträgerin der allgemein öffentlichen Krankenanstalt Tauernklinikum Standort Zell am See und Mittersill.

Dies aufgrund der Befürchtung, dass im Hinblick auf den Auftragsumfang und das damit verbundene finanzielle Volumen Leistungsmängel bei der Erfüllung dieses, die bisherige Geschäftstätigkeit weit überschreitenden Auftrags, Folgewirkungen und Haftungen beziehungsweise Haftungsrisiken verbunden sind, die für die Stadtgemeinde Zell am See beziehungsweise ihre Beteiligungsgesellschaften im Gesundheitsbereich eine ernste wirtschaftliche Gefahr und in weiterer Folge auch eine Gefährdung der Versorgung der öffentlichen Gesundheitsversorgung darstellen könnte.“

Die Zulässigkeit eines derartigen Ersuchens ist gemäß § 8 Abs 3 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 gegeben, wenn es sich um Gemeinden handelt, die im Vergleich mit anderen Gemeinden eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen aufweisen. Die Beteiligung an einer GesbR hat laut Gesetz die unbeschränkte, solidarische und persönliche Haftung aller Gesellschafter zur Folge und stellt im vorliegenden Fall eine vergleichsweise auffällige Entwicklung bei Haftungen dar. Die Stadtgemeinde Zell am See unterliegt als Gewährträgerin der öffentlichen Krankenanstalt in weiterer Folge dieser indirekten unbeschränkten Haftung.

Der Landesrechnungshof kommt dem Prüfauftrag daher mit dem vorliegenden Bericht nach.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAI) durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutet, dass die Aussagen des Landesrechnungshofes nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betreffen - ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist daher nicht zulässig.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Das Prüfungsziel leitete sich aus der Formulierung des Prüfungsersuchens der Landesregierung ab. Demzufolge prüfte der Landesrechnungshof, ob die Beteiligung von Unternehmen der Stadtgemeinde Zell am See an der Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik (in der Folge: ARGE) den Vorschriften entsprach (Compliance-Audit).

Als Maßstab für die Beurteilung dienten die einschlägigen Rechtsnormen sowie Gesellschaftsverträge beziehungsweise Errichtungserklärungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse.

Die Prüfung wurde in Form von Erhebungen, Stichproben und Analysen durchgeführt. Bei der gegenständlichen Prüfung stand die Stadtgemeinde Zell am See sowie deren Beteiligungen im Gesundheitswesen in Bezug auf die Vorgänge rund um die COVID-19-Schultestungen im Fokus. Die Leistungsverrechnungen zwischen den ARGE-Gesellschaften sowie mit deren Vertragspartnern und Auftraggebern waren nicht Gegenstand der Prüfung.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Das Startgespräch zu dieser Prüfung fand am 29. März 2022 statt. Die ARGE für Molekulare Diagnostik teilte am 12. Mai 2022 mit, dass dem Prüfersuchen des Landesrechnungshofes aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht nachgekommen werden

könne. Weiters wurden Zweifel an der Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes geäußert. Nach einem Wechsel in der Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH erhielt der Landesrechnungshof Zugang zu den in der Tauernkliniken GmbH vorhandenen, prüfungsrelevanten Unterlagen und konnte daher ab Juni 2024 die Prüftätigkeit fortsetzen.

Die Prüfungshandlungen erfolgten von Juni 2024 bis Dezember 2024. Das Schlussgespräch mit der geprüften Stelle fand am 19. Dezember 2024 statt.

Der Landesrechnungshof übermittelte den Bericht am 10. Jänner 2025 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 7. Februar 2025 festgelegt.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten inklusive allfälliger Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der Stadtgemeinde Zell am See wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die Gegenäußerung enthielt eine Präambel, die nicht eindeutig einem Sachverhalt zuzuordnen war. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig vom Geschlecht. Aus Gründen der Barrierefreiheit wird in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet. Das gilt auch für wörtliche Zitate.

Quelle für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen ist der Landesrechnungshof, soweit nicht anders angegeben.

2. Grundlagen

- (1) Zum besseren Verständnis des Sachverhaltes werden in diesem Kapitel grundlegende Begriffe betreffend die privatwirtschaftliche Tätigkeit einer Gemeinde und die damit verbundenen Risiken erläutert.

2.1 Gemeindeautonomie

- (1) Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht in Artikel 116 vor, dass Gebietskörperschaften, wie etwa Gemeinden, außerhalb der Hoheitsverwaltung privatwirtschaftlich tätig sein können. Gemeinden dürfen etwa Unternehmen gründen und betreiben beziehungsweise Beteiligungen an Unternehmen eingehen.

Im Gegensatz zu Privatpersonen haben Gemeinden die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Auch als Eigentümer von privatrechtlich organisierten Unternehmen haben Gemeinden finanzielle Mittel im Sinne dieser Grundsätze einzusetzen. Die Privatwirtschaftsverwaltung von Gemeinden unterliegt darüber hinaus, wie jedes staatliche Handeln, der öffentlichen Rechenschaftspflicht.

2.2 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform kommunaler Unternehmen

- (1) Gemeinden wählen für deren rechtlich selbständige Unternehmen häufig die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Eine GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie schließt Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Gesellschafter einer GmbH haften daher in der Regel nicht für Verpflichtungen, welche die GmbH eingeht. Diese allgemeine Regel gilt auch für Gemeinden, die Gesellschafter einer GmbH sind. Im Unterschied zu Eigenbetrieben einer Gemeinde, wie etwa Kindergärten oder Bauhöfe, ist eine GmbH eine von einer Gemeinde unabhängige juristische Person.

Gesellschafter können Haftungen oder Garantien für Kredite oder andere Verbindlichkeiten einer GmbH übernehmen. Eine allfällige Zahlungsunfähigkeit oder Überschul-

derung (Insolvenz) einer GmbH hat in der Regel nur dann Auswirkungen auf einen Gesellschafter, wenn sich dieser zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen dieser GmbH verpflichtet hat.

2.3 Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- (1) Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung steht es der Gemeinde oder Beteiligungen der Gemeinde frei, sich an Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) zu beteiligen. Eine GesbR ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen. Die Gesellschafter verfolgen ein gemeinsames Ziel, das durch gemeinsame Nutzung von Arbeitskraft beziehungsweise Vermögensgegenständen der Gesellschafter erreicht werden soll. Die GesbR hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind häufige Anwendungsbeispiele der Rechtsform der GesbR.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch legt keine Formvorschriften für das Zustandekommen einer GesbR fest. Eine solche kann bereits durch stillschweigendes Zusammenwirken beziehungsweise ohne schriftliche Vereinbarung entstehen.

Die Gesellschafter einer GesbR haften für deren Schulden

- persönlich, das heißt mit dem gesamten Betriebs- beziehungsweise Privatvermögen
- unbeschränkt, das heißt ohne Betragsbeschränkung
- solidarisch, das heißt nicht anteilmäßig, sondern jeder für alle Schulden
- primär, das heißt ein Gläubiger kann gegen jeden Gesellschafter vorgehen.

Jeder Gesellschafter ist grundsätzlich zur Alleingeschäftsführung und -vertretung einer GesbR befugt. Für den Fall, dass ein Gesellschafter im Namen der GesbR Geschäfte tätigt, verpflichtet er nicht nur sich, sondern alle Gesellschafter der GesbR.

Ein Merkmal der GesbR ist, dass kein Gesellschafter im Außenverhältnis beschränkt haftet. Ein weiteres Merkmal ist die Gestaltungsfreiheit des Verhältnisses der Gesellschafter untereinander. Diese können vertraglich abweichende Regelungen, zum Beispiel bezüglich Geschäftsführung oder Regressmöglichkeiten bei Übernahme von Zahlungsverpflichtungen für andere Gesellschafter, vereinbaren. Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern einer GesbR wirken nur im Innenverhältnis. Das bedeutet, dass Gesellschafter einer GesbR somit immer das Risiko tragen, von Gläubigern für Verbindlich-

keiten beziehungsweise Verpflichtungen der Gesellschaft herangezogen zu werden. Das gilt auch für die umfassende Zurechnung des Verschuldens von Gehilfen wie etwa Subunternehmern.

2.4 Risiken für eine Gemeinde und ihre Beteiligungen

2.4.1 Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen Gemeinden

- (1) Gemeinden sind juristische Personen und somit Träger von Rechten und Pflichten. Gemeinden können im eigenen Namen Schuldner sein und sind somit formal insolvenzfähig. Dies ist auf das insolvenzfähige Vermögen der Gemeinden beschränkt.

Regelungen für Exekutionsverfahren gegen Gemeinden finden sich primär in der Exekutionsordnung und im Finanz-Verfassungsgesetz.

Die Rechtsordnung sieht für Gemeinden bestimmte öffentliche Aufgaben, wie etwa den Betrieb beziehungsweise den Erhalt von Kindergärten, Altersheimen, Schulen und Feuerwehren vor. Die Exekutionsordnung schützt Gemeinden insofern, als ein Zugriff auf Gemeindevermögen, das diese zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, weitgehend ausgeschlossen ist. Selbst im Falle der Insolvenz einer Gemeinde darf die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Das Finanz-Verfassungsgesetz enthält eine Verpfändungsbeschränkung hinsichtlich der Abgabenrechte, Ertragsanteile und vermögensrechtlichen Ansprüche, die den Gemeinden auf Grund des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften zustehen. Die Zwangsvollstreckung dieser Ansprüche ist ebenfalls nicht möglich.

Die österreichische Rechtsordnung schließt die Insolvenzfähigkeit von Gemeinden nicht generell aus. Dennoch gibt es Bestimmungen, die die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben sicherstellen und dadurch den Zugriff auf Gemeindevermögen einer Gemeinde erheblich erschweren.

2.4.2 Haftung von Gemeinden

- (1) Gemeinden sind Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie handeln durch ihre Organe, welche die den Gemeinden übertragenen Auf-

gaben besorgen. Für Schäden, die diese Organe in Ausübung ihres Amtes durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen verursachen, haftet die jeweilige Gemeinde (Amtshaftung). Organ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes sind alle physischen (natürlichen) Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln. Eine Amtshaftung von Gemeinden ist daher nur im hoheitlichen Bereich denkbar.

In der Privatwirtschaftsverwaltung gelten hingegen für Rechtsgeschäfte von Gemeinden die Bestimmungen des Zivilrechts. Haftungen von Gemeinden für Schulden, die aus Unternehmensbeteiligungen resultieren, sind daher zivilrechtlich zu beurteilen.

2.4.3 Betrieb und Finanzierung einer öffentlichen Krankenanstalt

- (1) Die rechtlichen Grundlagen sehen vor, dass unter öffentlichen Krankenanstalten jene Krankenanstalten zu verstehen sind, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist. Damit einer Krankenanstalt das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden kann, muss sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss unter anderem gemeinnützig und ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sein. Auch muss sie entweder vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben werden.

Die Mittel zur Finanzierung von Fondskrankenanstalten werden unter anderem durch Beiträge des Landes und der Gemeinden sowie Finanzierungsanteile der Rechtsträger der Fondskrankenanstalten am Betriebsabgang aufgebracht.

2.4.4 Exekutionsverfahren gegen öffentliche Anstalten

- (1) Mit dem Öffentlichkeitsrecht geht eine gesetzliche Betriebspflicht einher. Diese ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gesetzlich festgeschrieben. Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betrieb der Krankenanstalten ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten. Die Betriebspflicht für öffentliche, gemeinnützige Anstalten wird durch eine Ausnahmeregelung der Exekutionsordnung abgesichert. Die Hereinbringung von Geldforderungen gegen öffentliche und gemeinnützige Anstalten ist gemäß der Exekutionsordnung verboten, wenn die Forderungsexekution die Wahrnehmung der durch die Anstalt zu wahren öffentlichen Interessen beeinträchtigen würde.

3. Analyse

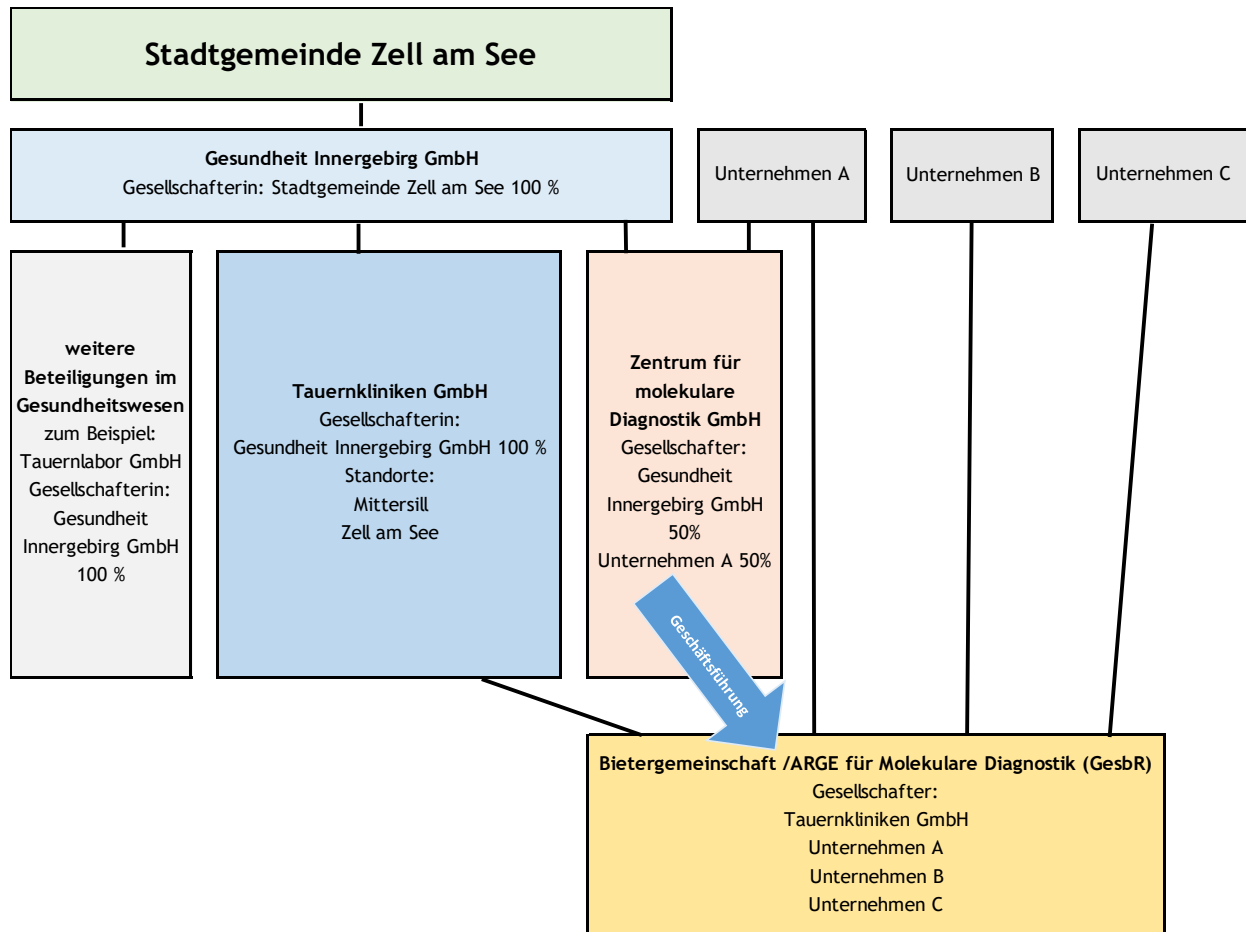
- (1) Der Landesrechnungshof untersuchte und beurteilte für den vorliegenden Bericht die Umstände der Beteiligung der Tauernkliniken GmbH als Gesellschafterin der Bietergemeinschaft beziehungsweise der ARGE. In weiterer Folge war auch die Beteiligung Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH Gegenstand der Untersuchungen.

3.1 Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde Zell am See

- (1) Die Stadtgemeinde Zell am See errichtete im Jahr 2012 die A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH. Am 1. Juli 2013 brachte die Stadtgemeinde Zell am See den Betrieb des Allgemein öffentlichen Krankenhauses in Zell am See in diese Gesellschaft ein. Das Land Salzburg vereinbarte in einer Zusammenschluss-Grundsatzvereinbarung mit der Stadtgemeinde Zell am See und der Stadtgemeinde Mittersill im Jahr 2014 die Zusammenführung der Krankenhäuser Zell am See und Mittersill unter dem Dach der Tauernkliniken GmbH. Im Jahr 2019 brachte die Stadtgemeinde Zell am See ihre Anteile an der Tauernkliniken GmbH in die Gesundheit Innergebirg GmbH ein. Die Tauernkliniken GmbH mit den Standorten Zell am See und Mittersill wurde als öffentliche Fondskrankenanstalt im Wesentlichen durch öffentliche Gelder finanziert.

Die wesentlichen Zusammenhänge der Beteiligungen im Gesundheitswesen der Stadtgemeinde Zell am See sowie der Bietergemeinschaft beziehungsweise der ARGE stellten sich per 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

Abbildung 1: Beteiligungsstruktur und sonstige Zusammenhänge



Die Stadtgemeinde Zell am See war im geprüften Zeitraum an der Gesundheit Innergebirg GmbH als gemeinnützige Holdinggesellschaft für den Gesundheitsbereich zu 100 % beteiligt. Von den Konzerntöchtern der Gesundheit Innergebirg GmbH war die Tauernkliniken GmbH gemeinnützig, die restlichen Tochterunternehmen waren gewinnorientiert.

Die Tauernkliniken GmbH beteiligte sich gemeinsam mit drei anderen Gesellschaftern (Unternehmen A, B, C) als Bietergemeinschaft an einer öffentlichen Ausschreibung für COVID-Testungen. Dadurch entstand eine GesbR, bestehend aus vier Gesellschaftern. Die drei weiteren Unternehmen waren keine direkten oder indirekten Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See.

Eine weitere indirekte Beteiligung der Stadtgemeinde Zell am See war die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH. Die Geschäftsführung in diesem Unternehmen bestand aus zwei Personen. Eine Person war eine ehemalige Mitarbeiterin der Tauernkliniken GmbH.

Die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH stand zu 50 % im Eigentum der Gesundheit Innergebirg GmbH und die Gesellschaft fungierte auch als Geschäftsführerin der ARGE.

Die ab Mai 2015 bis Juni 2023 eingesetzte Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH wird in diesem Bericht als „Geschäftsführung A“ bezeichnet. Die Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH war gleichzeitig die Geschäftsführung der Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH sowie anderer Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen.

Die ab Jänner 2023 zunächst neben der Geschäftsführung A eingesetzte Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH wird in der Folge als „Geschäftsführung B“ bezeichnet. Die Geschäftsführung B hatte diese Funktion nur in der Tauernkliniken GmbH inne.

- (2) Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Tauernkliniken GmbH gemeinsam mit drei anderen Unternehmen eine ARGE bildete. Im Unterschied zur Tauernkliniken GmbH waren die drei anderen Unternehmen keine Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See. Die Geschäftsführung der ARGE übte die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH aus. Diese war eine indirekte Beteiligung (50 %) der Stadtgemeinde Zell am See.

3.2 Zeitlicher Ablauf des prüfungsrelevanten Sachverhaltes

- (1) Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärte COVID-19 Ende Jänner 2020 zu einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite und am 11. März 2020 zur Pandemie. Um bestehende COVID-Infektionen diagnostizieren zu können, wurden in den Folgemonaten verschiedene labordiagnostische Testverfahren entwickelt.

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) schrieb im Jahr 2021 im Auftrag der Republik Österreich eine Rahmenvereinbarung für die Durchführung von COVID-Testungen aus. Ziel der Vereinbarung war es, Bedingungen für Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollten, festzulegen. Öffentliche Auftraggeber konnten aus dieser Rahmenvereinbarung innerhalb der Laufzeit bei bestimmten Unternehmen konkrete Leistungen abrufen.

Die Bietergemeinschaft bestehend aus der Tauernkliniken GmbH und drei weiteren Unternehmen beteiligte sich an dieser Ausschreibung und erhielt auch den Zuschlag. In

der Folge kam es zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dieser Bietergemeinschaft und der BBG. Gemäß den Ausschreibungsbedingungen erbrachte die Bietergemeinschaft Leistungen im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: Bundesministerium) rief Leistungen von der Bietergemeinschaft ab. Die Bietergemeinschaft wurde in der Folge zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „ARGE für Molekulare Diagnostik“.

Als Geschäftsführerin der ARGE wurde die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH eingesetzt, die sich zu 50 % im Eigentum der Gesundheit Innergebirg GmbH und zu 50 % im Eigentum des nicht gemeinnützigen Unternehmens A befand. Im Zuge der Durchführung der COVID-Testungen gab es von Beginn an Schwierigkeiten bei der Auswertung der Testergebnisse. Das Bundesministerium als Auftraggeberin prüfte deshalb rechtliche Schritte gegen die ARGE. Letztendlich kam ein Vergleich zwischen den Vertragsparteien zustande.

Nach dem Auslaufen der Rahmenvereinbarung im Jahr 2022 verkaufte die Gesundheit Innergebirg GmbH im Jahr 2024 die Anteile an der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH.

In der Folge werden relevante Ereignisse beziehungsweise die Umstände der Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der ARGE im zeitlichen Ablauf dargestellt:

Tabelle 1: Zeitablauf des prüfungsrelevanten Sachverhaltes

Datum	Beschreibung
ab 1. März 2021	Überlassung von Personal und Infrastruktur der Tauernkliniken GmbH an die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH (mündliche Vereinbarung, erwähnt in der Präambel zum Verrechnungsvertrag vom 1. Juni 2022)
6. März 2021	Eintragung der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH im Firmenbuch
19. Juli 2021	Beginn Vergabeverfahren der BBG für die Durchführung von COVID-Testungen
7. August 2021	Abschluss einer Rahmenvereinbarung für COVID-Testungen zwischen Bietergemeinschaft und BBG
11. Oktober 2021	Die Geschäftsführung der Gesundheit Innergebirg GmbH informiert den Aufsichtsrat über den Zuschlag der BBG
11. November 2021	Schriftliche Vereinbarung einer ARGE zwischen der Tauernkliniken GmbH und drei weiteren Unternehmen (A, B, C)

Datum	Beschreibung
11. November 2021	Beschluss der ARGE-Gesellschafter über die Geschäftsführung der ARGE durch die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH
7. Jänner 2022	Start der COVID-Testungen für Schulen in allen Bundesländern außer Wien durch die ARGE
13. Jänner 2022	Das Bundesministerium prüft laut Pressemeldung rechtliche Schritte gegen die ARGE
19. Jänner 2022 und 3. März 2022	Amtshandlungen der Landespolizeidirektion Salzburg, der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und des Amtes für Betrugsbekämpfung in Räumlichkeiten der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH
1. Juni 2022	Schriftliche Vereinbarung zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH über Personalüberlassung und Nutzung der Infrastruktur
30. Juni 2022	Auslaufen der Rahmenvereinbarung mit der BBG über COVID-Testungen
25. Juli 2024	Eintragung des Verkaufes der Anteile der Gesundheit Innergebirg GmbH an der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH im Firmenbuch
6. November 2024	Vereinbarung der Schad- und Klagloshaltung zugunsten der Tauernkliniken GmbH durch die Gesundheit Innergebirg GmbH

3.3 Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der Ausschreibung der BBG und Folgewirkungen

3.3.1 Ausschreibung der BBG

- (1) Einleitend wird festgehalten, dass die Vergabe einer Vielzahl von Aufträgen, die auf gleichartige, regelmäßige und wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, häufig als Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung erfolgt. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung. Eine Rahmenvereinbarung legt Bedingungen für konkrete Aufträge fest, die während eines bestimmten Zeitraumes von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden sollen.

Im gegenständlichen Fall wurde von der BBG im Jahr 2021 eine derartige Rahmenvereinbarung für SARS-CoV-2 (Covid-19) Testungen ausgeschrieben. Für die Teilnahme an dieser Ausschreibung hatten die Bieter **unter anderem** folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- aufrechte Bewilligung(en) über Errichtung und Betrieb einer Krankenanstalt **oder**
- entsprechende Eintragung in der Ärzteliste der Ärztekammer **oder**
- Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) **oder**
- Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der Wirtschaftskammer.

Wie bereits dargestellt, nahm die Tauernkliniken GmbH als Teil einer Bietergemeinschaft Unternehmen an dieser Ausschreibung der BBG teil. An der Ausschreibung konnten auch Unternehmen teilnehmen, die keine Krankenanstalt betrieben, sondern die übrigen, oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllten. Im August 2021 kam es zum Abschluss der Rahmenvereinbarung für COVID-Testungen zwischen der Bietergemeinschaft und der BBG.

(2) Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Vorliegen einer aufrechten krankenanstaltenrechtlichen Bewilligung nur eine alternierende Voraussetzung laut Ausschreibungsbedingungen war. Es hätte die Erfüllung anderer Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung der BBG ausgereicht, beziehungsweise war die krankenanstaltenrechtliche Bewilligung nicht erforderlich.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See merkte an, dass die damalige Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH zur Überzeugung gelangte, dass die Überlassung der Bewilligung über Errichtung und Betrieb einer Krankenanstalt zu fremdüblichen Konditionen an die ARGE für die Tauernkliniken GmbH und mittelbar auch für die Gesundheitsversorgung in der Versorgungsregion 52 (Pinzgau-Pongau-Lungau) von Vorteil sein werde.*

Für die Tauernkliniken GmbH seien mittelbare Vorteile dadurch zu erwarten gewesen, dass die Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg GmbH über die Beteiligung an der Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH profitieren würde und die generierten Mittel der Tauernkliniken GmbH in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden könnten. Somit hätte der durch die Stadtgemeinde Zell am See aufzubringende Finanzierungsbeitrag nachhaltig sichergestellt werden können.

- (4) Das Argument der Stadtgemeinde Zell am See, dass österreichweite COVID-Testungen durch die Tauernkliniken GmbH ein Vorteil für die Gesundheitsversorgung in der Versorgungsregion 52 (Pinzgau-Pongau-Lungau) gewesen wären, entzieht sich einer sachlichen Beurteilung durch den Landesrechnungshof. COVID-Testungen haben seit Beginn der Pandemie für die Region unter Mitwirkung der Tauernkliniken GmbH stattgefunden. Die gegenständlichen COVID-Testungen in der Versorgungsregion 52 hätten auch ohne Beteiligung der Tauernkliniken GmbH stattgefunden, der argumentierte Vorteil erschließt sich nicht.

Der Landesrechnungshof betont, dass die Stadtgemeinde Zell am See im Rahmen der Gemeindeautonomie frei ist, finanzielle Quellen zu erschließen. Der Landesrechnungshof kann den Wunsch der Stadtgemeinde Zell am See, die Finanzierung ihres Anteils der Abgangsdeckung durch andere Beteiligungen im Gesundheitswesen sicherzustellen, nachvollziehen.

Der Landesrechnungshof bleibt jedoch bei seiner Kritik, dass dafür die personelle und technische Infrastruktur der Krankenanstalt genutzt wurde, die nicht nur von der Stadtgemeinde Zell am See, sondern zum größten Teil aus dem Salzburger Gesundheitsfonds beziehungsweise der Abgangsdeckung des Landes Salzburg finanziert wurden.

Das Eingehen einer Beteiligung mit unbeschränkter Haftung durch eine insolvenzrechtlich besonders geschützte öffentliche Krankenanstalt, deren Abgang direkt oder indirekt größtenteils durch das Land Salzburg abzudecken wäre, ist zur Optimierung des privatwirtschaftlichen Interesses einer Gemeinde absolut unangemessen.

3.3.2 Vereinbarkeit der Teilnahme an der ARGE mit dem Unternehmensgegenstand der Tauernkliniken GmbH

- (1) Wird die Tauernkliniken GmbH unternehmerisch tätig, indem sie beispielsweise an einer öffentlichen Ausschreibung teilnimmt, hat die Geschäftsführung darauf zu achten, dass Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der BBG für die Schultestungen war dafür die Geschäftsführung A verantwortlich.

Das GmbH-Gesetz legt den notwendigen Regelungsinhalt eines Gesellschaftsvertrages fest. Neben Firma, Sitz, Stammkapital und Stammeinlage ist der Gegenstand des

Unternehmens zu definieren. Fachliteratur und Judikatur betonen, dass der Unternehmensgegenstand der konkrete Tätigkeitsbereich ist, durch welchen der Gesellschaftszweck erreicht beziehungsweise gefördert werden soll. Die Zweck-Mittel-Relation von Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand definiert Vorgaben und Grenzen des Handlungsspielraums der Geschäftsleitung. Neben der gemeinnützigen Ausrichtung der Tauernkliniken GmbH wurde auch eine räumliche Schwerpunktsetzung im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Die ab 30. Jänner 2021 im Firmenbuch hinterlegte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Tauernkliniken GmbH legt zum **Gegenstand des Unternehmens** Folgendes fest:

*„Zweck des ausdrücklich auf Gemeinnützigkeit und keinesfalls auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmens ist die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgemäßen **medizinischen Versorgung in der Versorgungsregion 52 (VR Salzburg Süd)** [Anmerkung Landesrechnungshof: VR 52 Pinzgau-Pongau-Lungau].*

Dieser Zweck wird durch folgende Mittel erfüllt, wobei die Gesellschaft die Aspekte der Gemeinnützigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen hat:

- a) Betrieb von Krankenanstalten im Sinn des § 2 SKAG 2000 idGF, insbesondere des Allgemein öffentlichen Krankenhauses Zell am See - einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit diesen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben sowie der Aus- und Fortbildungseinrichtungen für pflegerisches und sonstiges Personal;*
- b) Projektentwicklung, Planung und Realisierung von Instandsetzungs-, Neu-, Zu- und Umbauten bei Krankenanstalten, insbesondere am Krankenhaus Zell am See;*
- c) Projektentwicklung, Planung und Realisierung sämtlicher zum Zwecke der Gesundheits- und Krankenversorgung, insbesondere der Versorgungsregion Salzburg Süd (VR 52) notwendigen und dienlichen Maßnahmen;*
- d) die Beteiligung an anderen Unternehmungen und Gesellschaften aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Übernahme von Organfunktionen;*

- e) *die Errichtung sowie der Betrieb von dislozierten Tages- und/oder Wochenkliniken, sowie Krankenanstalten im Sinne der § 1, 2 SKAG 2000 idgF im Inland;*
- f) *der Betrieb von Großgeräten iSd VO des Landes Salzburg („SKAP“, StF: LGBl Nr 87/2007) idgF, insbesondere im Rahmen der Anteile an der Gesellschaft für digitale Diagnostik GmbH;*
- g) *alle dem Geschäftszweck dienlichen Geschäfte;*
- h) *die Führung von Betrieben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesundheitspflege stehen.“*

- (2) Die Gesellschafterin der auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Tauernkliniken GmbH definierte als deren Unternehmensgegenstand **die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgemäßen medizinischen Versorgung in der Versorgungsregion 52 (Pinzgau-Pongau-Lungau).**

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Zweck der Tauernkliniken GmbH in Verbindung mit dem Unternehmensgegenstand die Vorgaben und Grenzen des vom Gesellschaftsvertrag erlaubten Handlungsspielraums der Geschäftsleitung festlegt.

Der Landesrechnungshof sieht die Teilnahme an der Ausschreibung für bundesweite COVID-Testungen in Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Unternehmensgegenstand kritisch. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde durch die Teilnahme an einer ARGE zur Durchführung von COVID-Schultestungen in mehreren Bundesländern die räumliche Schwerpunktsetzung des Unternehmensgegenstandes überschritten.

- (3) *Nach Ansicht der Stadtgemeinde Zell am See liege keine Überschreitung des Unternehmensgegenstandes vor, weil durch das Wort „insbesondere“ im Gesellschaftsvertrag die Förderung der Gesundheitspflege nicht auf die Versorgungsregion 52 beschränkt sei.*

Unzweifelhaft sei, dass die Durchführung von COVID-Testungen nicht direkt mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zusammenhängen würde, jedoch unter den Terminus Förderung der Gesundheitspflege zu subsumieren sei und daher vom Unternehmens-

gegenstand gedeckt sei, auch wenn diese der Förderung der Gesundheitspflege im gesamten Bundesgebiet dienen würde.

- (4) Nebengeschäfte dürfen kein wesentliches Risiko für den zentralen Unternehmensgegenstand zur Folge haben. Zu den Grenzen des satzungsmäßig festgelegten Tätigkeitsbereichs beziehungsweise zum Handlungsspielraum einer Geschäftsführung siehe Feltl/Aicher in Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar GmbHG § 4.

Der Landesrechnungshof betont, dass die im Gesellschaftsvertrag umschriebene regionale Gesundheitsversorgung neben dem inhaltlichen, auch den geografischen Fokus festlegte. Der Landesrechnungshof erinnert daran, dass die Tauernkliniken GmbH in ein gesetzlich festgelegtes Gefüge von allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten eingebettet ist. Die Tauernkliniken GmbH ist eine Salzburger Fondskrankenanstalt im Sinne des § 2 Z 2 des Salzburger Gesundheitsfondsgesetzes - SAGES-Gesetz 2016. Dessen Ziel ist die Sicherung der Gesundheitsversorgung im Bundesland Salzburg.

Die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an bundesweiten COVID-Testungen war aus Sicht des Landesrechnungshofes auch keine Förderung der Gesundheitspflege in der Region Pinzgau-Pongau-Lungau, insbesondere wegen der damit eingegangenen geschäftlichen Risiken.

3.3.3 Einbindung des Aufsichtsrates

- (1) Das Unternehmensrecht verpflichtet eine Geschäftsführung bestimmte Geschäfte erst nach Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen. Dieses Zustimmungserfordernis betrifft das Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Geschäftsführung. Sowohl Fachliteratur als auch Judikatur unterstreichen, dass diese „Sollbestimmung“ im Sinne von „dürfen nur“ zu verstehen ist. Das Gesetz sieht etwa für die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten die Zustimmung des Aufsichtsrates vor.

Der Gesellschaftsvertrag der Tauernkliniken GmbH sah darüber hinaus eine Genehmigung des Aufsichtsrates für die Aufnahme von Kooperationen mit anderen Rechtsträgern vor. Demnach war auch der Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Rechtsträgern genehmigungspflichtig. Die Errichtungserklärung der Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH enthielt eine gleichlautende Bestimmung.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH wiederholte diese Vorgaben. In diesem Dokument wurde als besondere Pflicht der Geschäftsführung festgehalten, dass diese die Zustimmung des Aufsichtsrates für genehmigungspflichtige Vorgänge **vorab** einzuholen hat.

Die Tauernkliniken GmbH war ab Frühjahr 2021 Teil der Bietergemeinschaft „Unternehmen A, Unternehmen B, Unternehmen C, Tauernkliniken GmbH“. Diese Bietergemeinschaft nahm im Frühjahr 2021 an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung der BBG für COVID-Testungen teil. Dadurch kam zumindest konkludent eine Kooperation in Form einer GesbR zustande.

Am 11. November 2021 legten die an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen vertraglich fest, COVID-Testungen als „Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik“ durchzuführen. In diesem Arbeitsgemeinschaftsvertrag waren keine Anhaltspunkte betreffend die Abwicklung der Testungen beziehungsweise die konkrete Aufgabenverteilung zwischen den Gesellschaftern festgelegt. Die Gesellschafter vereinbarten hinsichtlich der Tauernkliniken GmbH, dass diese weder an einem Gewinn noch an einem Verlust der ARGE partizipieren würde. Weiters wurde festgehalten, dass von den Gesellschaftern an die ARGE erbrachte Leistungen fremdüblich von der ARGE zu vergüten sind.

In einem weiteren Dokument betrauten die vier Gesellschafter der ARGE die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH mit der Geschäftsführung. Die Gesundheit Innergebirg GmbH hielt 50 % an diesem Unternehmen (siehe Kapitel 3.1).

Entsprechend den Aufsichtsratsprotokollen erteilte weder der Aufsichtsrat der Tauernkliniken GmbH noch der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH eine Zustimmung über die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der Ausschreibung von COVID-Testungen. In der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesundheit Innergebirg GmbH vom 11. Oktober 2021 informierte die Geschäftsführung A der Gesundheit Innergebirg erstmalig über die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an einer Ausschreibung der BBG. Die Stadtgemeinde Zell am See nahm dazu nach Rückfrage des Landesrechnungshofes wie folgt Stellung:

„Es ist nicht bekannt, dass der Aufsichtsrat vorab von der Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung der BBG informiert wurde. In der AR-Sitzung vom 25. November 2021 wurde im Aufsichtsrat darüber, ua auf Verlangen des Aufsichts-

rates, berichtet. Weiters wurde dem Aufsichtsrat zugesichert, dass aufgrund von vertraglich gefassten Regelungen im Innenverhältnis keine Haftung für die Tauernkliniken aus der Teilnahme an der Ausschreibung entstehen [...].“

- (2) Der Landesrechnungshof hält fest, dass das GmbH-Gesetz vorschreibt, bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen. Der Gesellschaftsvertrag der Tauernkliniken GmbH und die Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg GmbH legten über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Zustimmungspflichten des jeweiligen Aufsichtsrates fest. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH präziserte diese Vorgaben.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an einer GesbR (Bietergemeinschaft beziehungsweise ARGE) gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ein zustimmungspflichtiges Geschäft war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Geschäftsführung A ohne Genehmigung des Aufsichtsrates tätig wurde. Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang Intransparenz gegenüber dem Aufsichtsrat sowie mangelnde Ordnungsmäßigkeit.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der ARGE nach Ansicht der damaligen Geschäftsführung kein vom Aufsichtsrat zu genehmigendes Geschäft gewesen sei.*

Das Wort Kooperationsvertrag würde gemäß einem Judikat des OGH nur das Innenverhältnis einer Gesellschaft nach bürgerlichen Recht betreffen. Dadurch, dass die Tauernkliniken GmbH im Innenverhältnis Chance und Risiko ausgeschlossen hätte und nicht am Gewinn der ARGE partizipieren würde, sei die Teilnahme an der ARGE laut der damaligen Geschäftsführung nicht genehmigungspflichtig gewesen. Außerdem würde die ARGE keine zustimmungspflichtige Beteiligung darstellen, weil diese kein Unternehmen im Sinne des UGB sei.

- (4) Der Landesrechnungshof teilt die seitens der Stadtgemeinde Zell am See dargelegte Rechtsansicht nicht. Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Beurteilung, dass die Erweiterung des Geschäftsfeldes der Tauernkliniken GmbH sehr wohl vom Aufsichtsrat zu genehmigen gewesen wäre.

Die Beteiligung an einer GesbR wird durch eine, mit den Mitgesellschaftern im Innenverhältnis getroffene, Regress-Vereinbarung nicht weniger risikoreich. Eine vertragliche Vereinbarung im Innenverhältnis kann eine zwingende gesetzliche Vorschrift nicht beugen. Der Landesrechnungshof hält die, von der Stadtgemeinde Zell am See wiederholte Einschätzung der Geschäftsführung A, dass die ARGE für die Tauernkliniken GmbH kein Risiko dargestellt hätte und deshalb auch nicht genehmigungspflichtig gewesen sei, für verfehlt.

Die zitierte Judikatur des OGH aus den 1980er-Jahren kann die Argumentation des Landesrechnungshofes nicht entkräften. Der zentrale Punkt dieses Judikats war die Frage, welche Rechtsordnung bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug (Internationales Privatrecht) anzuwenden sei. Dieser Einzelfall steht mit der Genehmigungspflicht von außergewöhnlichen Geschäften durch die Unternehmensaufsicht (Aufsichtsrat) in keinem Zusammenhang.

Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass Kooperationen ohne Einschränkung genehmigungspflichtig sind. Der Landesrechnungshof warnt eindringlich davor, den bloßen Wortlaut von Gesellschaftsverträgen über Sinn und Zweck eines ausgegliederten Gemeindebetriebes zu stellen. Der Landesrechnungshof erinnert daran, dass die Tauernkliniken GmbH Rechtsträgerin einer öffentlich finanzierten Krankenanstalt ist, die eine gesetzliche Betriebspflicht trifft.

Der Landesrechnungshof unterstreicht in diesem Zusammenhang die Rolle des Aufsichtsrats, der auch im Lichte der Betriebspflicht, im Vorhinein über risikobehaftete Maßnahmen einer Geschäftsführung zu befinden hat.

3.3.4 Fremd-Nutzung von Bewilligungen der Tauernkliniken GmbH

- (1) Die Geschäftsführung A begründete die Notwendigkeit der Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der Ausschreibung der BBG damit, dass dafür eine aufrechte Bewilligung über Errichtung und Betrieb einer Krankenanstalt erforderlich gewesen sei. Im März 2020 habe die Tauernkliniken GmbH begonnen, für die Region entsprechende COVID-Tests durchzuführen (auch für Seniorenwohnheime etc). Die Tauernkliniken GmbH hätte der Region ermöglicht, den Tourismus aufrecht zu erhalten. Es hätte weiters die Überlegung gegeben, mit Unternehmen A an einer Ausschreibung der BBG teilzunehmen. Die

Tauernlabor GmbH hätte aufgrund der fehlenden Bewilligung nicht an dieser Ausschreibung teilnehmen können.

Der Landesrechnungshof ersuchte die Abteilung 9 als zuständige Sanitätsbehörde um Stellungnahme. Zu klären war, ob eine krankenanstaltenrechtliche Bewilligung für die Teilnahme an der Ausschreibung der BBG notwendig war und ob die Tauernkliniken GmbH deren Bewilligung anderen Unternehmen zur Verfügung stellen durfte. Die Abteilung 9 gab dazu folgende Auskunft:

„Die Abteilung 9 als zuständige Sanitätsbehörde wurde seitens der Tauernkliniken GmbH [...] oder einer anderen Stelle nie über eine geplante „Zurverfügungstellung der krankenanstaltenrechtlichen Bewilligung“ der Tauernkliniken GmbH an die Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik beziehungsweise an die Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH informiert [...].

Grundsätzlich ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht für die Übertragung auf § 15 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 [...] (SKAG), zu verweisen, wonach die Verpachtung einer Krankenanstalt, ihre Übertragung und die Übertragung oder Verpachtung von selbstständigen Teilen einer Krankenanstalt (dislozierte Einrichtungen) auf einen anderen Rechtsträger der Bewilligung der Landesregierung bedarf. [...]

Festzuhalten ist, dass ein Labor nicht als Krankenanstalt im Sinne des Salzburger Krankenanstaltengesetzes errichtet und betrieben werden muss, da § 2 Abs 2 SKAG normiert, was nicht als Krankenanstalt gilt (siehe insbesondere § 2 Abs 2 Ziffer 6 SKAG).“

Krankenanstaltenrechtliche Bewilligungen sind an einen Rechtsträger gebunden. Die Überlassung einer Bewilligung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Abteilung 9 erteilte die Auskunft, dass diesbezüglich keine Genehmigung der Landesregierung vorlag.

Die Tauernkliniken GmbH verrechnete der ARGE im März 2024 die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsvoraussetzung krankenanstaltenrechtliche Bewilligung der Tauernkliniken GmbH im Zuge des Vergabeverfahrens.

- (2) Wie der Landesrechnungshof bereits feststellte, wäre für die Teilnahme an der Ausschreibung der BBG eine krankenanstaltenrechtliche Bewilligung nicht zwingend erforderlich gewesen (siehe Kapitel 3.3.1).

Darüber hinaus hält der Landesrechnungshof fest, dass die Übertragung oder Verpachtung von selbständigen Teilen einer Krankenanstalt einer Bewilligung der Landesregierung bedarf. Die Überlassung von Labor- oder ähnlichen Hilfsleistungen einer Krankenanstalt im Rahmen der ARGE könnte einen der Verpachtung vergleichbaren Tatbestand darstellen. Eine diesbezügliche Genehmigung wurde von der Geschäftsführung A nicht eingeholt.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in der Stellungnahme mit, dass die bloße Überlassung von Labor- oder sonstiger Hilfeleistungen gegen Entgelt den Tatbestand der Miete und nicht den der Pacht im Sinne der §§ 1091 ff ABGB erfüllen würde. Nachdem die Kriterien für die Qualifikation als Pacht im Sinne des Bürgerlichen Rechts nicht erfüllt seien, lag nach Ansicht der Stadtgemeinde Zell am See keine Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Landesregierung vor.*

(4) Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Überlassung von Labor- oder ähnlichen Hilfsleistungen einer Krankenanstalt einen der Verpachtung **vergleichbaren Tatbestand darstellen könnte**. Die Beurteilung, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt oder nicht, obliegt letztendlich der Abteilung 9.

Krankenanstaltenrechtliche Bewilligungen sind an einen Rechtsträger gebunden. Die zuständige Abteilung 9 wurde von der geplanten Überlassung der krankenanstaltenrechtlichen Bewilligung an die ARGE nicht informiert und es lag keine diesbezügliche Genehmigung vor.

3.3.5 Überlassung von Personal und Infrastruktur der Tauernkliniken GmbH

(1) Zusätzlich zur Geschäftsführung der ARGE erbrachte die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH für die ARGE diverse Neben- und Hilfsleistungen. Dazu zählten etwa auch die Zurverfügungstellung von Personal und Infrastruktur für die Schultestungen im Zeitraum von Jänner 2022 bis Juni 2022. Diese Leistungen kaufte die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH von der Tauernkliniken GmbH zu.

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung schloss die Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH erst im Juni 2022 mit der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH ab. Der Präambel dieser Vereinbarung war unter anderem zu entnehmen: „*Festgehalten*

wird, dass die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen bereits bisher mündlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart waren und in der Praxis so gelebt wurden.“

Die Tauernkliniken GmbH verpflichtete sich in dieser Vereinbarung, der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH Personal aus den Bereichen Technik, IT, Logistik, Projektmanagement, Sekretariat, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Recht, Einkauf sowie Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung enthielt keine näheren Angaben zu Art und Umfang der abrufbaren Personalleistungen.

Die für Personalüberlassung, Mieten und Lizenzen weiterverrechneten Entgelte waren nach Aussage der Tauernkliniken GmbH zu Vollkosten zuzüglich Gewinnaufschlag kalkuliert. Die Verrechnung der Leistungen der Tauernkliniken GmbH an die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH war nicht Gegenstand der Prüfung.

- (2) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH für die ARGE diverse Neben- und Hilfsleistungen von der Tauernkliniken GmbH zukaufte. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH diese Leistungsbeziehungen erst im Nachhinein schriftlich dokumentierte. Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang Intransparenz.

Der Landesrechnungshof unterstreicht, dass die Stadtgemeinde Zell am See über die Gesundheit Innergebirg GmbH zu 50 % an der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH beteiligt war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass diesem Unternehmen ohne Einschränkung Personal und betriebliche Infrastruktur eines öffentlich finanzierten allgemeinen öffentlichen Krankenhauses zur Verfügung gestellt wurden.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See betonte in der Gegenäußerung, dass die verspätete Dokumentation den getroffenen mündlichen Vereinbarungen entsprochen hätte und, dass die getroffenen Vereinbarungen fremdüblich gewesen seien.*

Die Stadtgemeinde Zell am See brachte weiters vor, dass durch die erzielten Gewinne der Jahresverlust der Tauernkliniken GmbH reduziert werden konnte und sohin mittelbar auch die erforderliche Abgangsdeckung der Tauernkliniken GmbH.

- (4) Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist die Vorgehensweise, Leistungsbeziehungen in erheblichem Ausmaß erst im Nachhinein schriftlich zu dokumentieren, nicht ordnungsgemäß. Der Landesrechnungshof beurteilt die Vorgangsweise der Geschäftsführung A daher keinesfalls als fremdüblich, sondern zumindest als intransparent.

Die Fremdüblichkeit der vereinbarten Personal-Verrechnungssätze war nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Landesrechnungshof hält es für abwegig, dass andere Betreiber einer öffentlichen Krankenanstalt einen ähnlichen Vertrag vereinbart hätten. Nicht fremdüblich war jedenfalls die Vereinbarung eines uneingeschränkten Zugriffs von Dritten auf Verwaltungs- und Logistikpersonal sowie technische Infrastruktur einer öffentlichen Krankenanstalt. Dies insbesondere, als die berechnete Vertragspartnerin keine 100%-Beteiligung der Stadtgemeinde Zell am See war, sondern zu 50 % einem Dritten gehörte.

Ob sich die Erlöse für die Überlassung von Personal und Infrastruktur tatsächlich abgangsmindernd auswirkten, war ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung.

3.4 Gesamtumfang der Ausschreibung der BBG und finanzielles Volumen des Auftrags des Bundesministeriums

- (1) Die Ausschreibungsbedingungen betreffend die Rahmenvereinbarung zur Durchführung von COVID-Testungen hielten fest, dass Leistungen in Höhe von maximal 1.950.000.000,00 (1,95 Milliarden) Euro netto über einen längeren Zeitraum beauftragt werden konnten.

Für die geplanten Maßnahmen wurde ein maximaler Bedarf von 4,7 Millionen Tests pro Woche angenommen. Die BBG hielt in den kommerziellen Ausschreibungsbedingungen weiters fest, dass dieser Bedarf auf Schätzungen beruhte, die ein „worst case“-Szenario hätten abdecken können. Aufgrund der unsicheren Prognose war im maximalen Auftragswert ein diesbezüglicher Puffer berücksichtigt.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium, beauftragte die Bietergemeinschaft mit Vertrag vom 25. November 2021 mit der Durchführung von COVID-Testungen in Schulen. Der Auftragswert beziehungsweise Wertumfang betrug 190 Mio Euro. Die Laufzeit des Auftrags betrug 10 Monate.

Wie die Jahresabschlüsse der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH zeigen, wurden aus der Teilnahme am Projekt COVID-Testungen Gewinne erwirtschaftet. Die Ergebnisse waren über das Firmenbuch öffentlich einsehbar.

3.5 Risiken und Folgewirkungen für die Stadtgemeinde und ihre Beteiligungen

3.5.1 Risiken der Teilnahme an der Bietergemeinschaft beziehungsweise an der ARGE

- (1) Ein wesentliches Merkmal einer GesbR ist die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (siehe Kapitel 2.3). Das bedeutet, dass Gläubiger einer GesbR jeden Gesellschafter aufgrund des Gesetzes als Solidarschuldner heranziehen können. Interne Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern können diese Verpflichtung gegenüber Dritten nicht verhindern.

Der Vertrag der ARGE enthielt keine konkreten Anhaltspunkte hinsichtlich der Abwicklung und der Aufgaben beziehungsweise Leistungsverpflichtungen der einzelnen Gesellschafter. Folglich traf das Risiko, sämtliche Verpflichtungen aus der ARGE zu erfüllen, alle Gesellschafter gleichermaßen.

Die Geschäftsführung A der Gesundheit Innergebirg GmbH beziehungsweise Tauernkliniken GmbH holte ein Rechtsgutachten zu Haftungsfragen ein. Neben einer Beschreibung der rechtlichen Merkmale einer GesbR erklärte der Gutachter die vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen. Das Bestehen eines Risikos der Tauernkliniken GmbH, der Gesundheit Innergebirg GmbH sowie der Stadtgemeinde Zell am See im Fall der Insolvenz eines Mitgesellschafters der ARGE wurde erwähnt und weiter erläutert. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Tauernkliniken GmbH als ARGE-Gesellschafterin im Außenverhältnis unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch hafte und ein Gläubiger der ARGE seinen Anspruch unmittelbar gegenüber der Tauernkliniken GmbH geltend machen könnte. Diese müsse sich in diesem Fall regressieren und es bestünde das allgemeine Einbringlichkeitsrisiko bei den Mitgesellschaftern der ARGE.

Durch die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der ARGE und aufgrund der oben beschriebenen Tätigkeit der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH gingen diese wirtschaftliche und rechtliche Risiken ein. Diese Risiken der beiden Beteiligungen der Gesundheit Innergebirg GmbH bedeuteten in der Folge auch für die Stadtgemeinde Zell

am See als deren Eigentümerin entsprechende Risiken, insbesondere aus der Rechtsträgerschaft (Betriebspflicht) der Krankenanstalt.

Die Geschäftsführung B der Tauernkliniken GmbH unterzeichnete im Herbst 2024 eine Schad- und Klagelohaltung bezüglich der ARGE mit der Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH. Darin verpflichtete sich die Gesundheit Innbergebirg GmbH zu einer Erfüllungs- und Kostenübernahme zu Gunsten der Tauernkliniken GmbH.

Die Stadtgemeinde Zell am See sowie das Land Salzburg sind gesetzlich zur Abdeckung des Betriebsabganges der Krankenanstalt verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtete sich das Land Salzburg in der Zusammenschluss-Grundsatzvereinbarung (siehe Kapitel 3.1) einen zusätzlichen Anteil des Betriebsabganges zu tragen. Eine Verordnung der Salzburger Landesregierung regelt, dass für die Abgangsdeckung Aufwendungen und Erträge aus anderen Geschäftsfeldern als den Betrieb der Krankenanstalt nicht zu berücksichtigen sind. Verluste beziehungsweise Haftungen der Tauernkliniken GmbH aus der Beteiligung an der ARGE wären daher nicht auf diesem Wege abzudecken.

Eine Inanspruchnahme der Tauernkliniken GmbH durch einen Gläubiger der ARGE hätte aufgrund der Betriebspflicht für öffentliche Krankenanstalten trotzdem eine Nachschussverpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Folge gehabt.

- (2) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Vertrag über die ARGE keine konkreten Anhaltspunkte hinsichtlich der Auftragsabwicklung beziehungsweise der Leistungsverpflichtungen der Gesellschafter enthielt. Folglich trugen die Tauernkliniken GmbH sowie die drei anderen Gesellschafter jeweils das Risiko, vom Auftraggeber für die Erfüllung des gesamten Auftrags herangezogen zu werden. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Auftrag des Bundesministeriums daher im Lichte der ARGE-Vereinbarung ein wesentliches wirtschaftliches und rechtliches Risiko für die Tauernkliniken GmbH darstellte. Dadurch ergab sich für die Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH beziehungsweise deren Eigentümerin Stadtgemeinde Zell am See ebenfalls ein wesentliches Risiko.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bereits die Weigerung eines anderen ARGE-Gesellschafters, eine Leistungsverpflichtung zu erfüllen, zu einer Verpflichtung der Tauernkliniken GmbH hätte führen können. Der Landesrechnungshof hält fest, dass

die Geschäftsführung B der Tauernkliniken GmbH im Herbst 2024 eine Schad- und Klageloshaltung bezüglich der ARGE mit der Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH vereinbarte.

Obwohl eine Regressmöglichkeit im Innenverhältnis der ARGE explizit vereinbart war, bestand für die Tauernkliniken GmbH dennoch ein Risiko der Einbringlichkeit dieser Forderungen sowie das Prozesskostenrisiko. Insbesondere hätte eine Inanspruchnahme der Tauernkliniken GmbH durch einen Gläubiger der ARGE aufgrund der Betriebspflicht für öffentliche Krankenanstalten eine Nachschussverpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Folge haben können.

Die Geschäftsführung A der Gesundheit Innergebirg holte ein Gutachten zur Abklärung des Haftungsrisikos der Tauernkliniken GmbH ein. Dieses Gutachten konnte das gesetzlich verankerte Haftungsrisiko der ARGE-Gesellschafter, insbesondere der Tauernkliniken GmbH, nicht entkräften. Auf die Nachschussverpflichtung aufgrund der Betriebspflicht ging das Gutachten im Detail nicht ein.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See wiederholte den Sachverhalt und brachte vor, dass die damalige Geschäftsführung das Risiko aus der Inanspruchnahme Dritter als gering eingeschätzt hätte. Die damalige Geschäftsführung hätte das Projekt insgesamt als positiv beurteilt. Mit der Beteiligung an der ARGE sei auch keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung verbunden gewesen.*

Schlussendlich hätte das Projekt erhebliche (mittelbare) Vorteile für die regionale Gesundheitsversorgung gehabt, da die erwirtschafteten Geldmittel ausschließlich der Förderung der Gesundheit zugeführt worden seien. Gleichzeitig konnte die anteilige Abgangsfinanzierung der Tauernkliniken GmbH, welche die Stadtgemeinde Zell am See zu tragen hat, nachhaltig sichergestellt werden.

- (4) Der Landesrechnungshof unterstreicht, dass die Beteiligung an einer GesbR ein wesentliches wirtschaftliches und rechtliches Risiko für die Tauernkliniken GmbH bedeutete. Ereignisse der jüngsten Vergangenheit belegen, dass auch große und bonitätsgeprüfte Unternehmen überraschend zahlungsunfähig werden können. Die Tatsache, dass sich

dieses Risiko für die Tauernkliniken GmbH nicht verwirklicht hat, vermag die Beurteilung des Risikos als wesentlich und die Kritik des Landesrechnungshofes nicht zu entkräften.

Der Landesrechnungshof sieht in den erwirtschafteten Geldmitteln zwar eine finanzielle Erleichterung für die Stadtgemeinde Zell am See, aber keinen Vorteil für die Förderung der Gesundheitsversorgung. Die Stadtgemeinde Zell am See hatte den Abgang der Tauernkliniken GmbH aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Festlegung abzudecken und war daher von Haus aus zumindest mittelbar für die regionale Gesundheitsversorgung verantwortlich.

3.5.2 Folgewirkungen von Leistungsstörungen bei COVID-Schultestungen

- (1) Dem Landesrechnungshof liegen die Ausschreibungsbedingungen betreffend die Rahmenvereinbarung zur Durchführung von COVID-Testungen vor. Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über Leistungsgegenstand, Zahlungsbedingungen und Vertragsdauer. Weiters sieht diese Vereinbarung Regelungen betreffend Leistungsstörungen und Haftung vor. Unter Leistungsstörungen werden die im Prüfungsersuchen angesprochenen „Leistungsmängel“ verstanden. Es handelt sich dabei um Störungen bei der Abwicklung oder Durchführung eines Vertrags.

Für diesen Fall legten die Ausschreibungsbedingungen Folgendes fest:

„Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer leistet ab Abschluss der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmen bzw Lieferanten erstellten/erbrachten Werke/Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen. [...]

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich [...] gilt - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) *Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 8.1. Bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.*
- b) *Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes.*
- c) *[...].“*

Im Falle des Leistungsverzuges wird in den Ausschreibungsbedingungen eine Vertragsstrafe festgelegt:

„Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- a) *auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder*
- b) *unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden. [...].“*

In einer Sitzung des Aufsichtsrates der Gesundheit Innergebirg GmbH am 25. November 2021 informierte die Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH beziehungsweise der Gesundheit Innergebirg GmbH über Probleme bei der Auftragsabwicklung.

Die Geschäftsführung A führte entsprechend dem Aufsichtsratsprotokoll aus, dass in Bezug auf die ARGE die üblichen vertraglichen Risiken, wie etwa Mängelhaftung, Vertrags- und Verzugsstrafen gäbe. Für das Tauernklinikum sei im ARGE-Vertrag geregelt, dass im Innenverhältnis kein Haftungsrisiko bestehe.

Die in der Aufsichtsratssitzung angesprochenen Probleme bei der Abwicklung von COVID-Testungen waren auch Gegenstand von Zeitungs- und TV-Berichten. Konkret war von Schwierigkeiten bei der Auswertung der Ergebnisse und von verzögerter, fehlerhafter und unvollständiger Übermittlung der Ergebnisse die Rede. In diesem Zusammenhang wurde auch wiederholt die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der ARGE erwähnt.

Laut einer Pressemeldung vom 13. Jänner 2022 prüfte das Bundesministerium in Abstimmung mit der Finanzprokuratur und mit Unterstützung der BBG rechtliche Schritte gegen die Bietergemeinschaft (ARGE).

Schließlich machte das Bundesministerium Ansprüche wegen Leistungsmängeln geltend und behielt einen Haftrücklass ein. Den Protokollen des Aufsichtsrats der Tauernkliniken GmbH war zu entnehmen, dass Vergleichsgespräche zwischen den Vertragsparteien geführt wurden. Durch den Abschluss eines Vergleiches wurde das finanzielle Risiko aus dem Auftrag des Bundesministeriums für die Tauernkliniken GmbH und damit in weiterer Folge auch für die Gesundheit Innergebirg GmbH sowie die Stadtgemeinde Zell am See abgewendet.

- (2) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Ausschreibungsbedingungen der BBG Konsequenzen im Falle einer mangelhaften Leistung beziehungsweise Vertragsstrafen im Falle eines Leistungsverzuges vorsahen. Unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe hätte ein Auftraggeber darüber hinaus die Möglichkeit gehabt, von einem Einzelabruf zurückzutreten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Bundesministerium Ansprüche wegen Leistungsmängeln geltend machte und Haftrücklässe einbehielt. Die Streitigkeiten mit dem Bundesministerium wurden auskunftsgemäß durch Vergleich abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Haftungsrisiko nur durch den Vergleich im Nachhinein abgewendet werden konnte. Das Eingehen der Beteiligung an der ARGE begründete diese Haftungen jedoch von Anfang an.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Tauernkliniken GmbH medial wiederholt mit Problemen bei der Durchführung von COVID-Testungen an Schulen in Zusammenhang gebracht wurde. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass dies zu einem Reputationsschaden der Tauernkliniken GmbH führte.

3.5.3 Behördliche Ermittlungen

In der Aufsichtsratssitzung der Gesundheit Innergebirg GmbH vom 25. November 2021 wurden auch Risiken im Zusammenhang mit Leiharbeitskräften besprochen. Die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH wäre nach Auskunft der Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH nicht deren Arbeitgeber, sondern ein anderer Gesellschafter der ARGE. Der Aufsichtsrat forderte die Geschäftsführung A auf, diesbezüglich sorgfältig vorzugehen und gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Zu Beginn des Jahres 2022 führten Polizei, Bezirkshauptmannschaft sowie das Amt für Betrugsbekämpfung im COVID-Testlabor und den Räumlichkeiten der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH am Standort Wals-Siezenheim Kontrollen durch. Im Verlauf dieser Amtshandlungen kam der Verdacht auf, dass dort Leiharbeiter teilweise ohne Beschäftigungsbewilligungen tätig waren. Die Bezirkshauptmannschaft nannte die ARGE beziehungsweise die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH als Beschäftigerin von Leiharbeitern.

Die Behörden leiteten außerdem Verfahren aufgrund des Verdachts auf Schwarzarbeit, Lohndumping und Sozialleistungsbetrug ein. In diesem Zusammenhang wurde medial auch mehrfach die Tauernkliniken GmbH sowie deren Geschäftsführung A genannt.

Laut Information des Landesrechnungshofs waren die diesbezüglichen Verfahren zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen noch nicht rechtskräftig erledigt. Ob es in diesem Zusammenhang zu Nach- oder Strafzahlungen durch Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See beziehungsweise der Organe der Beteiligungen kommen wird, war daher noch offen. Insbesondere hat die Gesundheit Innergebirg GmbH Schad- und Klagloserklärungen im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren ausgesprochen.

- (2) Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Tauernkliniken GmbH als öffentlich finanzierte Krankenanstalt mit der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und Sozialleistungsbetrug in Zusammenhang gebracht wurde.

Da die behördlichen Verfahren zum Ende der Prüfung noch nicht rechtskräftig erledigt abgeschlossen waren, konnte der Landesrechnungshof keine abschließende Beurteilung der Auswirkungen für Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See vornehmen.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Gesundheit Innergebirg GmbH Schad- und Klagloserklärungen gegenüber Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See beziehungsweise der Organe der Beteiligungen ausgesprochen hat.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See brachte vor, dass Hintergrund für die Schad- und Klagloserklärungen der Umstand gewesen sei, dass die Gesundheit Innergebirg GmbH durch das gegenständliche Projekt erheblich profitiert habe, selbst dann, wenn die Gesundheit Innergebirg GmbH aus den Schad- und Klagloserklärungen in Anspruch genommen werden würde.*

Die Geschäftsführung der Gesundheit Innergebirg GmbH sei zur Überzeugung gelangt, dass den handelnden Organen in den Beteiligungsgesellschaften kein vorwerfbares Verhalten unterstellt werden kann, jedenfalls wären ein grobes Verschulden oder gar Vorsatz auszuschließen.

- (4) Der Landesrechnungshof betont, dass die Gebarung der öffentlichen Hand gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen hat. Jeglicher Anschein von Rechtsverstößen ist zu vermeiden. Die Haltung der Stadtgemeinde Zell am See, es sei ja nichts passiert und wenn doch, sei ohnehin genug Geld da um eventuelle Strafen zu bezahlen, untergräbt das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Hand.

Gebietskörperschaften oder deren Tochterunternehmen haben alles für die gesetzeskonforme Umsetzung ihrer Aufgaben zu tun. Allein das Faktum, dass die ARGE Gegenstand von Ermittlungen im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug beziehungsweise illegaler Ausländerbeschäftigung war, sollte für die Stadtgemeinde beziehungsweise den Aufsichtsrat der Tauernkliniken GmbH inakzeptabel sein.

3.6 Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung

- (1) Die pandemische Situation hatte Auswirkungen auf den Betrieb der Allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Mittersill und Zell am See. In dieser Zeit vereinbarte die Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH die Überlassung von Personal und Infrastruktur an die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH (siehe Kapitel 3.3.5).

Nach Aussage der Geschäftsführung B sei der Tauernkliniken GmbH durch die Pandemie ein erheblicher Mehraufwand entstanden. Dieser habe sich nicht nur im pflegerischen und ärztlichen Bereich, sondern auch im technischen Betrieb und im Verwaltungsbetrieb ausgewirkt. Durch COVID-bedingte Krankenstände und im Betrieb umzusetzende Sondervorschriften sei die Personalsituation in den Krankenanstalten während der Pandemie angespannt gewesen. Folglich war es für den Landesrechnungshof nicht möglich, abzugrenzen, welchen Einfluss die zusätzliche Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der ARGE auf die Personalsituation der öffentlichen Krankenanstalt hatte.

Laut Verrechnungsvertrag zwischen Tauernkliniken GmbH und Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH waren keine Ärzte, Pflegepersonal sowie medizintechnisches Personal von der Personalüberlassung betroffen. Dieses Personal war zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheitsversorgung jedenfalls notwendig. Die Geschäftsführung B der Tauernkliniken GmbH betonte gegenüber dem Landesrechnungshof, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung im geprüften Zeitraum zu keinem Zeitpunkt gefährdet war.

Der Landesrechnungshof analysierte in diesem Zusammenhang die Protokolle der in der Tauernkliniken GmbH verantwortlichen Gremien. Eine Einschränkung des Betriebes beziehungsweise der öffentlichen Gesundheitsversorgung aufgrund der Überlassung von Personal und Infrastruktur wurde in den Sitzungsprotokollen nicht erwähnt.

- (2) Der Landesrechnungshof hält fest, dass Nachteile für die Versorgung der Patienten der Tauernkliniken GmbH nicht feststellbar waren. Der Landesrechnungshof konnte keine Anhaltspunkte erkennen, wonach die Teilnahme an der ARGE die öffentliche Gesundheitsversorgung gefährdet hätte.

4. Schlussfolgerungen

- (1) Der Landesrechnungshof veröffentlichte im Dezember 2021 einen Bericht über die Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen. Prüfzeitraum waren die Jahre 2016 bis 2018. Hauptkritikpunkte waren das fehlende Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde Zell am See, Doppelmandate der Geschäftsführung A sowie Quersubventionierungen von gewinnorientierten Unternehmen durch die öffentlich finanzierte Infrastruktur beziehungsweise Personal der Tauernkliniken GmbH.

Die im aktuellen Bericht beschriebenen Sachverhalte ereigneten sich ab Frühjahr 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und waren daher nicht Gegenstand der damaligen Prüfung. Der Landesrechnungshof wurde von der Landesregierung im Jahr 2022 ersucht, im Wesentlichen folgende Punkte zu prüfen:

- Umstände um die Beteiligung der Gesellschaften der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen an der Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik
- Risiken und Folgewirkungen beziehungsweise ernste wirtschaftliche Gefahr für die Stadtgemeinde Zell am See und deren Beteiligungsgesellschaften im Gesundheitsbereich
- Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung.

(2) Zusammenfassend beurteilt der Landesrechnungshof die im Prüfauftrag gestellten Fragen wie folgt:

– **Umstände um die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft für Molekulare Diagnostik:**

Der Landesrechnungshof sieht die Teilnahme der Tauernkliniken GmbH an der ARGE in Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag der Tauernkliniken GmbH vorgegebenen Unternehmensgegenstand kritisch. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde durch die Teilnahme an einer ARGE zur Durchführung von COVID-Schultestungen in mehreren Bundesländern die räumliche Schwerpunktsetzung des Unternehmensgegenstandes überschritten.

Der Landesrechnungshof stellte weiters fest, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an einer GesbR (Bietergemeinschaft beziehungsweise ARGE) gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ein zustimmungspflichtiges Geschäft war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Geschäftsführung A ohne Genehmigung des Aufsichtsrates tätig wurde.

– **Risiken und Folgewirkungen beziehungsweise ernste wirtschaftliche Gefahr für die Stadtgemeinde Zell am See und deren Beteiligungsgesellschaften im Gesundheitsbereich:**

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Tauernkliniken GmbH sowie die drei anderen Gesellschafter der ARGE jeweils das Risiko trugen, vom Auftraggeber der COVID-Testungen für die Erfüllung des gesamten Auftrags herangezogen zu werden. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Auftrag des Bundesministeriums daher ein wesentliches wirtschaftliches und rechtliches Risiko darstellte. Dadurch ergab sich für die Gesundheit Innergebirg GmbH beziehungsweise deren Eigentümerin Stadtgemeinde Zell am See ebenfalls ein wesentliches Risiko. Insbesondere hätte eine Inanspruchnahme der Tauernkliniken GmbH durch einen Gläubiger der ARGE aufgrund der Betriebspflicht für öffentliche Krankenanstalten eine Nachschussverpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Folge haben können.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Bundesministerium Ansprüche gegen die ARGE wegen Leistungsmängeln geltend machte und Haftrücklässe einbehielt. Diese Verfahren wurden zwischenzeitlich durch Vergleich abgeschlossen. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Haftungsrisiko nur durch den Vergleich

im Nachhinein abgewendet werden konnte. Das Eingehen der Beteiligung an der ARGE begründete jedoch diese Haftungen von Anfang an.

Der Landesrechnungshof kritisiert weiters, dass die Tauernkliniken GmbH als öffentlich finanzierte Krankenanstalt mit der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und Sozialleistungsbetrug in Zusammenhang gebracht wurde. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Gesundheit Innergebirg GmbH Schad- und Klagloserklärungen gegenüber Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See beziehungsweise der Organe der Beteiligungen ausgesprochen hat.

– **Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung:**

Der Landesrechnungshof konnte keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung durch die Beteiligung an der ARGE feststellen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

5. Anhang

5.1 Gegenäußerung

Landesrechnungshof Salzburg
zH Herrn Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Zell am See, 05.02.2025

Zahl: 003-03/231-41/1-2025

**Gegenäußerung zu den Feststellungen zur Sonderprüfung
Stadtgemeinde Zell am See - ARGE für Molekulare Diagnostik**

Sehr geehrter Herr Direktor des Landesrechnungshofs,
geschätzter Herr Mag. Hillinger,

im Namen der Stadtgemeinde Zell am See möchte ich mich für Ihre wie immer stets gewissenhafte und umfangreiche Prüftätigkeit im aktuellen Gegenstand sowie für die gute Zusammenarbeit während der Prüfphase bedanken.

Unser Ziel war es, sämtlichen Fragen und Kritikpunkten seitens des Landesrechnungshofes offen und transparent zu begegnen, mögliche Fehler einzugestehen und Schlüsse bzw. Lösungen für die Zukunft zu ziehen.

Im Folgenden dürfen wir in unserer Gegenäußerung näher zu den Bemängelungen des Rechnungshofes eingehen und Ihnen die Sichtweise der Stadtgemeinde Zell am See darlegen.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Stadtgemeinde Zell am See
Bürgermeister



Andreas Wimmreuter

I. Präambel:

Die Weltgesundheitsorganisation WHO erklärte COVID-19 Ende Jänner 2020 zu einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite und am 11. März 2020 zur Pandemie. So steht es im aktuellen Bericht des Landesrechnungshofes und dem ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.

Als zentralen und ersten strategischen Schritt zur Bekämpfung dieser Pandemie wurde von der damaligen Bundesregierung – neben der Verhängung eines „Lockdowns“ – festgelegt, die Infektionen mittels Massen-Testungen in labordiagnostischen Testverfahren festzustellen, mögliche „Cluster“ zu verhindern, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und letztlich Menschenleben zu retten.

Außergewöhnliche Notlagen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen, rasches und entschlossenes Handeln sowie Problemlösungskompetenz. Zentrale Handlungsanleitung der Stadtgemeinde Zell am See war es daher, die öffentliche Gesundheitsversorgung in Zell am See, im Pinzgau und in der Versorgungsregion V 52 Salzburg-Süd aufrecht zu erhalten und den Betrieb in den systemrelevanten Bereichen, wie das Krankenhaus, die Seniorenwohnanlage, die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen und die allgemeine Daseinsvorsorge wie Müllabfuhr, Wasserversorgung und öffentliche Verwaltung, sicherzustellen. Einheimische und in der Folge zurückkehrende Touristen wurden regelmäßig getestet und konnten – im Falle eines negativen Ergebnisses – ihrer systemrelevanten Arbeit nachgehen bzw. ihren Urlaub gesund und sicher genießen und damit Wertschöpfung für die Region erbringen.

Aus diesem Grund war es aus Sicht der Stadtgemeinde wichtig – und zwar unabhängig von allen weiteren Betrachtungen, wie den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen während der Pandemie und der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft Molekulare Diagnostik im Konkreten –, dass es zu keiner Zeit eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung (durch die Beteiligung an der ARGE Molekulare Diagnostik) gibt. Letztlich war die Beteiligung an der ARGE Molekulare Diagnostik zum wirtschaftlichen Vorteil sowohl für die Muttergesellschaft, der Gesundheit Innergebirg GmbH, als auch in Form von Zuschüssen derselben an ihre „Tochter“, die Tauernkliniken GmbH. Die sogenannten Schultestungen, die auf Basis der Beteiligung an der ARGE Molekulare Diagnostik durchgeführt wurden, stellten unseres Erachtens – wie unten näher ausgeführt – keine Überschreitung des Unternehmensgegenstandes dar.

Darüber hinaus möchten wir nochmals klar festhalten, dass letztlich der vormalige Bericht des Landesrechnungshofs vom Dezember 2021 in der Tauernkliniken GmbH und der Gesundheit Innergebirg GmbH einen maßgeblichen, unternehmerischen Strategiewechsel – unter Berücksichtigung der damaligen Maßnahmenvorschläge des

Landesrechnungshofs – ausgelöst hat. Die wesentlichen damaligen Kritikpunkte des Landesrechnungshofs wurden gelöst bzw. sind in Umsetzung. Es gibt keine Doppelmandate mehr in der Geschäftsführung. Tauernkliniken GmbH und Gesundheit Innergebirg GmbH wurden bzw. werden seit 2023 bereits personell von zwei Geschäftsführerinnen getrennt geführt. In der Tauernkliniken GmbH wurden öffentlich/gemeinnützige Bereiche von gewinnorientierten Unternehmen gesellschaftsrechtlich getrennt. Alle Verrechnungsströme wurden erfasst, verschlankt und transparent gemacht. Eine neue Medizinstrategie zur Optimierung der Leistungen in den Standorten der Tauernkliniken GmbH ist in Umsetzung – und einer der Schwerpunkte der neuen, mit 1.5.2024 bestellten Ärztlichen Leitung.

Die Zukunft der Gesundheitsversorgung in der Region – bei gleichzeitiger Sicherung von Mitsprache und Entscheidungen in der Region – ist die Schaffung der neuen Land Salzburg Gesundheitsholding als „Dach“ von Tauernkliniken, Salzburger Landeskliniken und dem Krankenhaus Oberndorf. Die entsprechende Absichtserklärung ist von Seiten Stadtgemeinde Zell am See und Land Salzburg bereits unterzeichnet, noch heuer folgt die entsprechende Vereinbarung. Dafür setzen wir uns ein, dafür arbeiten wir gemeinsam an diesem Ziel – im Interesse der Versorgung der Bevölkerung, der Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie dem Erhalt des Wirtschaftsstandortes.

Bevor wir im Folgenden auf einzelne Kritikpunkte im Detail eingehen, möchten wir nochmals auf die – aus unserer Sicht – wichtigste Feststellung des Rechnungshofberichtes hinweisen:

„Der Landesrechnungshof hält fest, dass Nachteile für die Versorgung der Patienten der Tauernkliniken GmbH nicht feststellbar waren. Der Landesrechnungshof konnte keine Anhaltspunkte erkennen, wonach die Teilnahme an der ARGE die öffentliche Gesundheitsversorgung gefährdet hätte.“

II. Zu den einzelnen Feststellungen:

Die nachfolgende Gegenäußerung wurde von der Stadtgemeinde Zell am See als Berichtsempfängerin in ihrer Funktion als Eigentümerin der Gesundheit Innergebirg GmbH erstellt.

3.3.1 Ausschreibung der BBG

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Vorliegen einer aufrechten krankenanstaltenrechtlichen Bewilligung nur eine alternierende Voraussetzung laut Ausschreibungsbedingungen war. Es hätte die Erfüllung anderer Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung der BBG ausgereicht, beziehungsweise war die krankenanstaltenrechtliche Bewilligung nicht erforderlich.

Richtig ist, dass für die Teilnahme an der Ausschreibung der BBG eine aufrechte Bewilligung über Errichtung und den Betrieb einer Krankenanstalt nicht zwingend erforderlich war. Die damalige Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH gelangte jedoch zur Überzeugung, dass die Überlassung der Bewilligung zu fremdüblichen Konditionen (welche durch Stellungnahme eines externen Fachexperten verifiziert wurde) im Rahmen des Zuschlagsverfahrens für die ARGE für die Tauernkliniken GmbH und mittelbar auch für die Gesundheitsversorgung in der Versorgungsregion 52 (Pinzgau-Pongau-Lungau) von Vorteil sein werde.

Wie der Landesrechnungshof richtig festgestellt hat, wirken sich Aufwendungen und Erträge aus anderen Geschäftsfeldern als den Betrieb der Krankenanstalt, nicht abgangswirksam aus. Bei der Abwicklung von Covid-19 Testungen war davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein Geschäftsfeld außerhalb des Betriebes der Krankenanstalt handelt. Eine Abwicklung in der Tauernkliniken GmbH hätte keinen direkten abgangsmindernden Effekt in der Tauernkliniken GmbH erzielt. Dies war ein wesentlicher Grund dafür, die Abwicklung und Durchführung der Covid-19 Testungen in eine Gesellschaft außerhalb der Tauernkliniken GmbH zu verlagern.

Ferner waren für die Tauernkliniken GmbH mittelbare Vorteile dadurch zu erwarten, weil die Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg GmbH im Falle der Zuschlagserteilung an die ARGE über die Beteiligung an der Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH profitiert und erwartet werden durfte, dass die aus dem Projekt generierten Mittel zumindest zu einem erheblichen Teil der Tauernkliniken GmbH in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch tatsächlich so passiert, wie dies in der Stellungnahme der Gesundheit Innergebirg GmbH vom 30.07.2024 dokumentiert ist. Somit konnte der durch die Stadtgemeinde Zell am See aufzubringende Finanzierungsbeitrag zum ansonsten durch das Land Salzburg finanzierten öffentlichen Gesundheitssystem nachhaltig sichergestellt werden.

3.3.2 Vereinbarkeit der Teilnahme an der ARGE mit dem Unternehmensgegenstand der Tauernkliniken GmbH

Die Gesellschafterin der auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Tauernkliniken GmbH definierte als deren Unternehmensgegenstand die Förderung der

Gesundheitspflege, insbesondere die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgemäßen medizinischen Versorgung in der Versorgungsregion 52 (Pinzgau-Pongau-Lungau).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Zweck der Tauernkliniken GmbH in Verbindung mit dem Unternehmensgegenstand die Vorgaben und Grenzen des vom Gesellschaftsvertrag erlaubten Handlungsspielraums der Geschäftsleitung festlegt.

Der Landesrechnungshof sieht die Teilnahme an der Ausschreibung für bundesweite COVID-Testungen in Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Unternehmensgegenstand kritisch.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde durch die Teilnahme an einer ARGE zur Durchführung von COVID-Schultestungen in mehreren Bundesländern die räumliche Schwerpunktsetzung des Unternehmensgegenstandes überschritten.

Der Landesrechnungshof sieht die Teilnahme an der Ausschreibung für bundesweite COVID-Testungen im Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag der Tauernkliniken GmbH vorgegebenen Unternehmensgegenstand kritisch.

Nach Ansicht der Stadtgemeinde Zell am See liegt keine Überschreitung des Unternehmensgegenstandes der Tauernkliniken GmbH vor. Der Unternehmensgegenstand ist – wie vom Landesrechnungshof richtig zitiert wird – „die Förderung der Gesundheitspflege, **insbesondere** die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgemäßen medizinischen Versorgung in der Versorgungsregion 52 (Pinzgau-Pongau-Lungau)“. Aus dem Wort „insbesondere“ erhellt, dass es sich hierbei um eine demonstrative Aufzählung handelt und die Förderung der Gesundheitspflege sohin nicht auf die Versorgungsregion 52 beschränkt ist.

Unzweifelhaft ist, dass die Durchführung von COVID-Testungen nicht direkt mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zusammenhängt, jedoch unter den Terminus Förderung der Gesundheitspflege zu subsumieren ist und daher vom Unternehmensgegenstand gedeckt wird, auch wenn diese der Förderung der Gesundheitspflege im gesamten Bundesgebiet dient.

Sicherlich wird man dem Landesrechnungshof dahingehend zustimmen können, dass durch die gewählte Formulierung in der demonstrativen Aufzählung des Unternehmensgegenstandes gleichzeitig die bedarfsgemäße und zeitgemäße medizinische Versorgung in der Versorgungsregion 52 nicht gefährdet werden darf. Die Geschäftsführung hat daher stets zu beurteilen, ob weitere vom Unternehmensgegenstand gedeckten Tätigkeiten zu einer Gefährdung der

medizinischen Versorgung in der Versorgungsregion 52 führt. Würde eine ex-ante Beurteilung zum Ergebnis kommen, dass dies der Fall ist, ist die weitere Tätigkeit zu unterlassen. Der Landesrechnungshof kommt jedoch ebenso zutreffend zum Ergebnis, dass die Gesundheitsversorgung durch die gegenständliche Beteiligung an der ARGE in der Versorgungsregion 52 nicht gefährdet war.

Aus diesen Gründen war nach unserer Ansicht die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der ARGE auch vom Unternehmensgegenstand gedeckt und hat keine Überschreitung des Unternehmensgegenstandes vorgelegen.

3.3.3 Einbindung des Aufsichtsrates

Der Landesrechnungshof hält fest, dass das GmbH-Gesetz vorschreibt, bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen. Der Gesellschaftsvertrag der Tauernkliniken GmbH und die Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg GmbH legten über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Zustimmungspflichten des jeweiligen Aufsichtsrates fest. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH präziserte diese Vorgaben.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an einer GesbR (Bietergemeinschaft beziehungsweise ARGE) gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ein zustimmungspflichtiges Geschäft war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Geschäftsführung A ohne Genehmigung des Aufsichtsrates tätig wurde. Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang Intransparenz gegenüber dem Aufsichtsrat sowie mangelnde Ordnungsmäßigkeit.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass die Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der ARGE ein zustimmungspflichtiges Geschäft gewesen sei. Begründet wird dies damit, dass aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Tauernkliniken GmbH die Aufnahme von Kooperationen mit anderen Rechtsträgern der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Begriff des Kooperationsvertrages ist gesetzlich nicht definiert und wird auch im Gesellschaftsvertrag nicht näher konkretisiert. Die Rechtsprechung gibt in OGH 1 Ob 562/82 eine Antwort was unter einem Kooperationsvertrag zu verstehen ist. Danach handelt es sich bei einem Kooperationsvertrag um eine nach den Regeln des Bürgerlichen Rechts zu beurteilende Innengesellschaft, bei der sich zwei oder mehrere Personen zu dem Zweck verbinden, während der Vertragsdauer eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Umsatzgeschäften im Namen des jeweils Handelnden, aber auf gemeinsame Rechnung einzugehen und den Gewinn aus diesen Geschäften gleichmäßig zu teilen.

Bezogen auf den Anlassfall ist die damalige Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH unter Zugrundelegung dieses zitierten Judikates zum Ergebnis gelangt, dass keine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Maßnahme vorliegt, da die Tauernkliniken GmbH eben nicht am Gewinn der ARGE partizipiert. Vielmehr wurden durch den gegenständlichen ARGE-Vertrag für die Tauernkliniken GmbH Chance und Risiko (im Innenverhältnis) ausgeschlossen.

Ergänzend hat die damalige Geschäftsführung auch geprüft, ob ein Genehmigungstatbestand nach § 30j Abs 5 Z 1 GmbHG vorliegt, sohin die Teilnahme an der ARGE eine zustimmungspflichtige Beteiligung darstellt. Nach Prüfung ist die damalige Geschäftsführung zum Ergebnis gelangt, dass die ARGE keine Unternehmereigenschaft im Sinne des § 1 UGB hat. Dies insbesondere deshalb, weil die ARGE nur der Durchführung eines konkreten Projektes gedient hat und nicht auf Dauer angelegt war.

Die vormalige Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH ist daher nach Prüfung des Sachverhaltes zum Ergebnis gelangt, dass die gegenständliche Beteiligung der Tauernkliniken GmbH an der ARGE kein vom Aufsichtsrat zu genehmigendes Geschäft dargestellt.

3.3.4 Fremd-Nutzung von Bewilligungen der Tauernkliniken GmbH

Wie der Landesrechnungshof bereits feststellte, wäre für die Teilnahme an der Ausschreibung der BBG eine krankenanstaltenrechtliche Bewilligung nicht zwingend erforderlich gewesen (siehe Kapitel 3.3.1).

Darüber hinaus hält der Landesrechnungshof fest, dass die Übertragung oder Verpachtung von selbständigen Teilen einer Krankenanstalt einer Bewilligung der Landesregierung bedarf. Die Überlassung von Labor- oder ähnlichen Hilfsleistungen einer Krankenanstalt im Rahmen der ARGE könnte einen der Verpachtung vergleichbaren Tatbestand darstellen. Eine diesbezügliche Genehmigung wurde von der Geschäftsführung A nicht eingeholt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes könnte die Überlassung von Labor- oder ähnlichen Hilfeleistungen der Tauernkliniken GmbH einen der Verpachtung vergleichbaren Tatbestand darstellen, der der Bewilligung der Landesregierung bedurft hätte.

Die Stadtgemeinde Zell am See ist der Ansicht, dass die bloße Überlassung von Labor- oder sonstiger Hilfeleistungen gegen Entgelt den Tatbestand der Miete und nicht den der Pacht im Sinne der §§ 1091 ff ABGB erfüllt. Eine Verpachtung wäre nur dann anzunehmen, wenn ein lebendes Unternehmen in Bestand gegeben worden wäre,

worunter per Definition die Überlassung von Betriebsmitteln und Warenvorräten, insbesondere auch der Kundenstock, good will, etc. verstanden wird und im Rahmen der Überlassung auch eine konkrete Betriebspflicht vereinbart werden hätte müssen.

Nachdem diese Kriterien für die Qualifikation als Pacht im Sinne des Bürgerlichen Rechts nicht erfüllt sind, lag nach Ansicht der Stadtgemeinde Zell am See keine Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Landesregierung vor.

3.3.5 Überlassung von Personal und Infrastruktur der Tauernkliniken GmbH

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH für die ARGE diverse Neben- und Hilfsleistungen von der Tauernkliniken GmbH zukaufte. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Geschäftsführung A der Tauernkliniken GmbH diese Leistungsbeziehungen erst im Nachhinein schriftlich dokumentierte. Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang Intransparenz.

Der Landesrechnungshof unterstreicht, dass die Stadtgemeinde Zell am See über die Gesundheit Innergebirg GmbH zu 50 % an der Zentrum für Molekulare Diagnostik GmbH beteiligt war. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass diesem Unternehmen ohne Einschränkung Personal und betriebliche Infrastruktur eines öffentlich finanzierten allgemeinen öffentlichen Krankenhauses zur Verfügung gestellt wurden.

Richtig ist, dass die Vertragsbeziehung zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH im Nachhinein dokumentiert wurde. Die Dokumentation entspricht jedoch den getroffenen mündlichen Vereinbarungen und es waren die getroffenen Vereinbarungen laut Vertrag fremdüblich.

Durch die dadurch erzielten Gewinne konnte der Jahresverlust der Tauernkliniken GmbH reduziert werden und sohin mittelbar auch die erforderliche Abgangsdeckung durch den Gesellschafter der Tauernkliniken GmbH.

3.5.1 Risiken der Teilnahme an der Bietergemeinschaft beziehungsweise an der ARGE

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Vertrag über die ARGE keine konkreten Anhaltspunkte hinsichtlich der Auftragsabwicklung beziehungsweise der Leistungsverpflichtungen der Gesellschafter enthielt. Folglich trugen die Tauernkliniken GmbH sowie die drei anderen Gesellschafter jeweils das Risiko, vom Auftraggeber für die Erfüllung des gesamten Auftrags herangezogen zu werden. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der

Auftrag des Bundesministeriums daher im Lichte der ARGE-Vereinbarung ein wesentliches wirtschaftliches und rechtliches Risiko für die Tauernkliniken GmbH darstellte. Dadurch ergab sich für die Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH beziehungsweise deren Eigentümerin Stadtgemeinde Zell am See ebenfalls ein wesentliches Risiko.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bereits die Weigerung eines anderen ARGE-Gesellschafters, eine Leistungsverpflichtung zu erfüllen, zu einer Verpflichtung der Tauernkliniken GmbH hätte führen können. Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Geschäftsführung B der Tauernkliniken GmbH im Herbst 2024 eine Schad- und Klagloshaltung bezüglich der ARGE mit der Konzernmutter Gesundheit Innergebirg GmbH vereinbarte.

Obwohl eine Regressmöglichkeit im Innenverhältnis der ARGE explizit vereinbart war, bestand für die Tauernkliniken GmbH dennoch ein Risiko der Einbringlichkeit dieser Forderungen sowie das Prozesskostenrisiko. Insbesondere hätte eine Inanspruchnahme der Tauernkliniken GmbH durch einen Gläubiger der ARGE aufgrund der Betriebspflicht für öffentliche Krankenanstalten eine Nachschussverpflichtung der Stadtgemeinde Zell am See zur Folge haben können.

Die Geschäftsführung A der Gesundheit Innergebirg holte ein Gutachten zur Abklärung des Haftungsrisikos der Tauernkliniken GmbH ein. Dieses Gutachten konnte das gesetzlich verankerte Haftungsrisiko der ARGE-Gesellschafter, insbesondere der Tauernkliniken GmbH, nicht entkräften. Auf die Nachschussverpflichtung aufgrund der Betriebspflicht ging das Gutachten im Detail nicht ein.

Richtig ist, dass im Außenverhältnis grundsätzlich sämtliche Gesellschafter einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden können.

Im Anlassfall wurde im Hinblick auf die Tauernkliniken GmbH vereinbart, dass diese weder an den stillen Reserven, Firmenwert, Gewinn oder Verlust beteiligt ist bzw. auch nicht haften soll.

Wäre daher die Tauernkliniken GmbH von einem Dritten in Anspruch genommen worden, hätte sie sich bei den anderen Gesellschaftern regressieren können. Nach Auskunft der vormaligen Geschäftsführung hat die Tauernkliniken GmbH im Vorfeld die Bonität der übrigen Gesellschafter der ARGE geprüft – insbesondere die im Firmenbuch offen gelegten Jahresabschlüsse – und ist zum Ergebnis gelangt, dass

allfällige Regressansprüche werthaltig sind und das Risiko einer (endgültigen) Inanspruchnahme als gering einzuschätzen ist, zumal alle ARGE-Partner über ein weit positives Eigenkapital verfügten.

Auf der anderen Seite standen erhebliche Vorteile, wie mittelbare Sicherstellung der Abdeckung des jährlichen Abgangs bei der Tauernkliniken GmbH, sowie die Möglichkeit selbst Leistungen zu fremdüblichen Konditionen anbieten zu können.

Eine Abwägung der möglichen Vor- und Nachteile durch die damalige Geschäftsführung der Tauernkliniken GmbH hat dazu geführt, dass die Geschäftsführung das gegenständliche Projekt insgesamt als positiv beurteilte und nach Ansicht der damaligen Geschäftsführung mit der gegenständlichen Beteiligung an der ARGE auch keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung verbunden war.

Schlussendlich hat die Durchführung des gegenständlichen Projektes erhebliche (mittelbare) Vorteile für die regionale Gesundheitsversorgung, da die erwirtschafteten Geldmittel ausschließlich dem Gemeinnützigkeitsprinzip entsprechend der Förderung der Gesundheit zugeführt werden dürfen. Gleichzeitig konnte dadurch die anteilige Abgangsfinanzierung der Tauernkliniken GmbH, welche die Stadtgemeinde Zell am See zu tragen hat, nachhaltig sichergestellt werden.

3.5.3 Behördliche Ermittlungen

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Tauernkliniken GmbH als öffentlich finanzierte Krankenanstalt mit der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und Sozialleistungsbetrug in Zusammenhang gebracht wurde.

Da die behördlichen Verfahren zum Ende der Prüfung noch nicht rechtskräftig erledigt abgeschlossen waren, konnte der Landesrechnungshof keine abschließende Beurteilung der Auswirkungen für Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See vornehmen.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Gesundheit Innergebirg GmbH Schad- und Klagloserklärungen gegenüber Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See beziehungsweise der Organe der Beteiligungen ausgesprochen hat.

Richtig ist, dass die Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH und die ARGE mit behördlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit behaupteter Schwarzarbeit, Lohndumping, Sozialleistungsbetrug und Beschäftigung von Leiharbeitern ohne

Beschäftigungsbewilligung in Zusammenhang gebracht wurde. Richtig ist auch, dass die Gesundheit Innergebirg GmbH Schad- und Klagloserklärungen gegenüber Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See beziehungsweise der Organe der Beteiligungen ausgesprochen hat.

Hintergrund für diese Schad- und Klagloserklärungen war der Umstand, dass die Gesundheit Innergebirg GmbH durch das gegenständliche Projekt erheblich profitiert hat, selbst dann, wenn sich in den laufenden Verfahren herausstellen sollte, dass die Übertretungen tatsächlich stattgefunden haben und sohin die Gesundheit Innergebirg GmbH aus den Schad- und Klagloserklärungen in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung der Gesundheit Innergebirg GmbH nach interner Prüfung des Sachverhaltes zur Überzeugung gelangt, dass den handelnden Organen in den Beteiligungsgesellschaften kein vorwerfbares Verhalten unterstellt werden kann, jedenfalls ist ein grobes Verschulden oder gar Vorsatz auszuschließen.



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

